Zur

Lehre von der Civilcomputation.

Der juristischen Facultät

der

Universität Tübingen

behufs

Erlangung der Doctorwürde

vorgelegt von

Eduard Hölder
aus Stuttgart.

Tübingen, 1871.
Gedruckt bei Heinrich Laupp.

I.

Als oberstes Kriterium der civilen Zeitberechnung ist allgemein anerkannt das Rechnen nach Kalendertagen. Es liegt hierin aber ein doppeltes, dass nemlich einmal das Civilrecht auf Zeitunterschiede innerhalb des Kalendertags sich nicht einlässt, und dass sodann grössere Zeitabschnitte eine Summe von Tagen darstellen. So ist insbesondere das Jahr nicht neben dem Tag eine besondere Zeiteinheit, es ist vielmehr eine Summe von 365 Tagen; dass es eine solche stets gleiche Summe von Tagen sei, wird bewirkt durch die Behandlung des Schalttags. Der Monat dagegen, welcher eine wechselnde Zahl von Tagen enthält, ist eben daher zur correcten civilen Bezeichnung eines Zeitraums nicht geeignet. Eine in Monaten ausgedrückte Zeitbestimmung muss in die Sprache der Civilcomputation erst übersetzt werden; welche Anzahl von Tagen mit ihr gemeint sei, ist eine Frage der Auslegung des einzelnen Falls. War von Alters her, jedenfalls schon in den Zwölftafeln (Gell. XX, 1 § 45 f.) die Anordnung von 30 Tagen oder eines Vielfachen von 30 Tagen mehrfach üblich, so liegt es nahe genug, die Monatsbezeichnung, wo nicht bestimmte Anhaltspunkte für eine andere Auffassung derselben vorliegen, als ungenaue Bezeichnung einer Anzahl von 30 Tagen anzusehen. Für eine allgemeine, nicht erst den Umständen des einzelnen Falls zu entnehmende Deutung der Monatsbezeichnung scheint das Wesen der Civilcomputation überhaupt nur zwei Möglichkeiten offen zu lassen, entweder das Rechnen nach Kalendermonaten von Kalenden zu Kalenden, was bei den menstruae usurae, da die Kalenden der übliche Zahltag waren, die Regel gewesen sein mag, wobei der

Monat als selbständige Zeiteinheit, analog dem Tag behandelt würde; oder aber die Reduction des Monats auf die Zeiteinheit des Tags als einer bestimmten Zahl von Tagen, wobei die Zahl 30 sich schon als runde Zahl empfiehlt. Diese doppelte Möglichkeit ist es, welche in L. 2 Theod. C. decurion. 12, 1 mit den Worten ausgedrückt ist: utrum ex numero dierum, an ex nominatione kalendarum. Bleibt die Behandlung ex numero dierum bei dem Satz, dass der Tag die Zeiteinheit des Civilrechts ist, stehen, so würde die ex nominatione kalendarum dasselbe um eine weitere Zeiteinheit bereichern. Dafür aber, einen in Monaten ausgedrückten Zeitraum als Bruchtheil des Jahres aufzufassen, bietet die Civilcomputation keinerlei Analogie; sie operirt ja gerade nicht mit Brüchen und fasst das Jahr selbst nicht als Einheit, sondern als Summe auf. Ebenso widerstreitet dem Wesen der Civilcomputation das Rechnen nach dem Datum, wonach zwar von Tag zu Tag, nicht von Monat zu Monat, gezählt wird, aber dennoch die Zahl der Tage, welche eine und dieselbe Monatsfrist beträgt, variirt. Wäre diese Behandlung die römische gewesen, so müssten die Quellen doch auch irgendwie andeuten, wie es in den Fällen zu halten sei, wo der Monat, in welchen das Ende des Zeitraums fällt, ein demjenigen, von welchem an gerechnet wird, gleichnamiges Datum nicht in sich enthält. Welcher wäre hienach z. B. der dem Datum a. d. XIX. kal. Febr. correspondirende Tag des Febr. oder März? Doch soll auf diese Frage hier nicht näher eingegangen werden; es sollte nur gezeigt werden, dass auch sie nicht ausser Zusammenhang mit dem Wesen der Civilcomputation steht und dass diesem die herrschende Beantwortung derselben am meisten entspricht.

II.

Wenn nun das Recht eine Wirkung an eine bestimmte Zahl von Tagen knüpft, so erheben sich dabei die zwei Fragen:

1) Welcher Tag ist als der erste zu zählen, der Tag, in welchen das Ereigniss, von welchem an gerechnet wird, fällt, oder der diesem folgende?

2) Muss der letzte Tag erreicht oder abgelaufen sein, damit die Wirkung eintrete?

Versteht das Recht unter dem Tag nie einen anderen als den Kalendertag, so lässt sich doch der Kalendertag selbst in verschiedener Weise auffassen. Erfassen wir den Kalendertag als Zeitmass, gehen wir davon aus, dass er die Zeitdauer von Mitternacht zu Mitternacht ist, so ist mit dem Ablauf desjenigen Tages, in welchen das den Beginn einer Frist begründende Ereigniss fällt, dieses Mass nicht erfüllt, keine Tagesdauer erreicht, es darf daher nicht dieser, sondern erst der folgende Tag als der erste in den betreffenden Zeitraum fallende gezählt werden; von jenem Tag fällt nur ein Bruchtheil in die Frist und Bruchtheile von Tagen bleiben vom Civilrecht, das nur mit ganzen Tagen operirt, unberücksichtigt. Erscheint aber diese Auffassung als die dem Wesen der Sache allein entsprechende, so macht sich doch daneben in der populären Anschauung eine andere geltend. Freilich ist der Tag die Zeitdauer von Mitternacht zu Mitternacht und hat daher jeder erst im Lauf des Tags beginnende Zustand mit seinem Ende keinen Tag gedauert; da sich aber der Tag nicht anders denken lässt, denn als ein durch reale Vorgänge ausgefüllter, erscheint er dem der Abstraction nicht gewohnten Sinn selbst als etwas Reales. Als Bezeichnung einer bestimmten Dauer gelangt der Tag erst mit seinem Ablauf zur vollen Existenz, mit ihm ist erst die Tagesdauer erreicht; als etwas Reales dagegen aufgefasst, was nicht sowohl Dauer *ist* als vielmehr eine bestimmte Dauer *hat*, existirt er in jedem Moment des Tages ganz; jeder Zustand, dessen Beginn noch in ihn fällt, hat noch an ihm existirt; er und nicht erst der folgende ist der erste Tag seiner Existenz.

Bei der ersten Art der Computation versteht es sich sodann von selbst, dass der letzte Tag abgelaufen sein muss, damit die bestimmte Zeit vollendet sei, sie lässt als ganzen Tag nur denjenigen gelten, welcher von Mitternacht zu Mitternacht gedauert hat, für sie ist Erreichen und Ueberschreiten des Tags identisch. Nach der zweiten Auffassung dagegen liegt beides 24 Stunden auseinander, und ob das Eine oder das Andere gemeint ist, ist

eine Frage der Interpretation. Die Zahl der Tage ist voll mit dem letzten, der Zustand, welcher an diesem endet, hat an ihm noch existirt, das Erforderniss, dass ein Zustand an so und so viel Tagen existirt habe, gleichsam von der Sonne so und so vieler Tage beschienen worden sei, ist erfüllt. Ueberschritten aber ist an ihm die Zahl der Tage noch nicht, das an ihm eintretende Ereigniss fällt noch in sie hinein; fassen wir also als das die betreffende Rechtsfolge Begründende den Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses innerhalb einer bestimmten Zahl von Tagen auf, so kann diese Rechtsfolge erst eintreten mit dem Ablauf des letzten Tags.

Wer am 1. Jan. 1871 den Usucapionsbesitz einer Mobilie erwarb, ist nach der ersten Computationsart Eigenthümer vom 2. Jan. 1874 an, denn erst mit seinem Anbruch hat er 3×365 ganze Kalendertage besessen. Nach der zweiten dagegen wird er Eigenthümer entweder am 31. Dec. 1873; denn dieser ist der 3×365te Tag, an welchem er besitzt, oder am 1. Jan. 1874, wenn man die Anordnung des triennium usucapionis negativ dahin auffasst, dass innerhalb dreier Jahre der Besitz nicht unterbrochen werden dürfe.

III.

Das im Vorstehenden Ausgeführte ist weit davon entfernt, allgemein anerkannt zu sein, wesshalb hier, ehe wir auf die Bestimmungen des römischen Rechts eingehen, eine kurze Prüfung der hauptsächlichsten von dem hier genommenen abweichenden Ausgangspunkte ihren Platz finden mag.

Puchta (Inst. § 199. Pand. § 75) findet es in der Natur der Sache begründet, verschiedene Fälle nicht blos in Beziehung auf den letzten Tag, sondern auch bezüglich der Einrechnung des ersten Tags verschieden zu behandeln. Es würde aber einer solchen Behandlung an der Einheit des Gesichtspunkts fehlen; nicht eine in sich übereinstimmende Art der Computation würde in der Anwendung auf verschiedene Fälle zu einem verschiedenen Resultate führen, sondern es würden gleichzeitig zwei verschie-

dene auf entgegengesetzten Gesichtspunkten beruhende Arten der Computation gehandhabt. Entweder bezeichnet das Wort dies den Tag blos in seiner ganzen Ausdehnung von Mitternacht zu Mitternacht oder ohne Rücksicht auf diese seine Dauer; nach Verschiedenheit der Zeiten und Völker mag es verschieden zu verstehen sein, im Munde einer Zeit und eines Volkes aber ihm bald diesen bald jenen Sinn beilegen, geht nicht an.

Einer früher viel verbreiteten Auffassung huldigt noch neuerdings Vangerow (Pand. § 196), indem er das Wesen der Civilcomputation darein setzt, »dass dabei nur nach ganzen Tagen gerechnet, also der ganze Tag nur als ein Moment angesehen wird«, wobei aber nicht nur das Zutreffende dieses »also« nicht erhellt, sondern insbesondere die Behauptung unbegreiflich ist, es lasse sich hiebei »offenbar eben so gut der Anfangs- wie der Schlussmoment des letzten Tags als Schlussmoment des ganzen Zeitraums ansehen«. Es könnte vielmehr auf Grund einer solchen Fiction die Erreichung und Vollendung des letzten Tages gar nicht unterschieden werden; wäre der Tag ein Moment, so müsste stets seine Erreichung genügen; wer den Satz dies coeptus habetur pro completo als allgemeinen aufgibt, kann auch die zur Begründung desselben ersonnene Fiction nicht festhalten. Ein Moment ist nicht der Tag, wohl aber der Grenzpunkt zweier Tage, die Mitternacht; nur dann würde beim Rechnen nach Tagen mit blosen Momenten gerechnet, wenn dasselbe vielmehr in ein Rechnen nach Mitternächten verwandelt, die vom Anfangspunkt an eintretenden Mitternächte gezählt und mit der xten Mitternacht der Zeitraum von x Tagen als vollendet angenommen würde. Diese Berechnung würde auf dasselbe Resultat führen, wie die Einrechnung des Anfangstags mit dem Verlangen des Ablaufs des letzten, für den Eintritt verschiedener Rechtsfolgen in verschiedenen Zeitpunkten böte auch sie keinen Raum.

Letzteres hält denn auch Bachofen (Ztschr. f. Civ. u. Pr. XVIII. S. 38 ff.) für durchaus unzulässig; wo doch eine solche Verschiedenheit hervortrete, da handle es sich nicht um Computation, sondern um Interpretation. Aber wenn, wie Bach-

ofen will, der Anfangstag eingerechnet wird, wenn also der Tag nicht als eine Masseinheit von bestimmter Grösse auftritt, wenn es sich nicht um Messen, sondern um Zählen handelt; so ist es überhaupt eine Frage der Interpretation, ob das Recht bei Nennung einer bestimmten Zahl von Tagen das Erreichen oder das Ueberschreiten dieser Zahl meint. Freilich handelt es sich bei allen derartigen Bestimmungen um Anordnung einer Zeitdauer, welche aber in dem Erforderniss des Erreichens des so und so vielten Tags so gut wie in dem seines Ueberschreitens liegt.

Eine von allen anderen toto genere verschiedene Theorie hat nun aber Savigny (Syst. IV. S. 347 ff.) aufgestellt. Dass es sich um Zeitmessung handelt, dass es das Recht bei Anordnung eines Zeitraumes von x Tagen auf den Ablauf von x × 24 Stunden abgesehen hat, ist ihm unzweifelhaft. Eine Eine vollständige Erreichung dieses Zieles sei nun aber durch den Grundsatz, dass nur mit ganzen Tagen operirt wird, ausgeschlossen, wodurch man vor die Alternative gestellt sei, die Vollendung des Zeitraums entweder in der dem Ablauf von x × 24 Stunden vorhergehenden oder in der ihm nachfolgenden Mitternacht anzunehmen. Es kann jedoch das Bestehen einer solchen Alternative nicht zugegeben werden; ist es dem Recht um den Ablauf von x × 24 Stunden zu thun, so liegt in der Nothwendigkeit, dass der Endpunkt des Zeitraums auf die Grenze zweier Tage falle, und in der hieraus folgenden Unmöglichkeit seines Eintritts genau mit dem Ablauf von x × 24 Stunden keine Veranlassung auf den Ablauf voller x × 24 Stunden zu verzichten. Stellt das Recht einmal ein Erforderniss auf, so pflegt es an der Nothwendigkeit seiner gänzlichen Erfüllung festzuhalten; dass das Ziel nicht erreicht werden kann, ohne es zu überschiessen, ist ihm gleichgiltig. Jedenfalls aber hätte Savigny seine Theorie anders formuliren müssen, wenn er nicht gegen das von ihm anerkannte Princip des Rechnens nach Kalendertagen verstossen wollte; er musste sie dahin formuliren, dass der Ablauf der bestimmten Zahl von Tagen erfordert sei bald mit bald ohne Einrechnung des Anfangstags. Ist der dies der römischen Zeitberechnung stets der Kalendertag, so ist

schon der erste und nicht erst der letzte Tag des betreffenden Zeitraums als Kalendertag aufzufassen; mit beweglichen Tagen darf gar nicht operirt werden, der letzte Tag muss als letzter einer Reihe von Kalendertagen, nicht, wie bei Savv., als derjenige Kalendertag, an welchem der letzte einer Reihe von beweglichen Tagen abläuft, sich darstellen.

IV.

Wenn wir uns nun fragen, welche Art des Rechnens nach Kalendertagen die römische sei, so ergibt sich die richtige Antwort schon aus folgenden Thatsachen:

1) der Anfangstag wird regelmässig mitgerechnet. Ganz unbestreitbar ist dies bezüglich des biduum vel triduum appellationis auf Grund der L. 1. § 5. D. 9. app. 49, 4. Dasselbe hat nicht etwa den Sinn, es könne appellirt werden während 2 bezw. 3 × 24 Stunden, sondern vielmehr an zwei bezw. drei auf einander folgenden Tagen, nemlich

1) am Tag, an welchem das Urtheil gefällt wurde,
2) an dem diesem folgenden, sowie beim triduum
3) noch am zweiten der Urtheilsfällung folgenden Tag.

Es heisst von diesem biduum vel triduum: ex die sententiae latae computandum erit, was nach römischem Sprachgebrauch, wo es sich um eine exacte Bestimmung handelt, zweifellos auf das Mitzählen des dies sententiae latae zu beziehen ist; gerade die Berechnung der Frist erst vom folgenden Tag an ist es, was durch die Worte: ex die etc. negirt wird. Um aber allen Zweifel vollends zu zerstreuen, heisst es in § 6: ut vel altera vel tertia die provocetur, das altera die von einem anderen als dem der Urtheilsfällung unmittelbar folgenden Tag zu verstehen, ist sprachlich rein unmöglich. Ebenso ist natürlich das justinianische decendium appellationis (Nov. 23. c. 1) zu berechnen.

Weiteren Belegen für die Einrechnung des ersten Tags, welche eben so sicher sind, sobald nur festgehalten wird, dass keine Spur in den Quellen uns berechtigt, unter dem Tag etwas

anderes als den Kalendertag zu verstehen, werden wir unten an L. 132. D. v. s., L. 1. D. manum und L. 5 qui test. fac. begegnen. Von einer abweichenden Behandlung anderer Fälle aber, welche in der Anwendung auf diese eine entgegengesetzte Auffassung des Computationsbegriffs voraussetzen würde, wissen die Quellen lediglich nichts zu erzählen; die Einrechnung des ersten Tags wird von ihnen überhaupt nicht discutirt, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt. Ist das einzige, was sie erörtern, die Nothwendigkeit des Ablaufs des letzten Tags, so wäre unserer ganzen Lehre der Boden unter den Füssen weggezogen, wenn nicht absolut feststände, welches der erste und der letzte Tag sei. In zahlreichen Anwendungen wird ohne weitere Erörterung als der letzte von x Tagen der xte behandelt und dass hiebei der Anfangstag, von welchem aus gerechnet wird, mitgezählt ist, wäre schon nach der herrschenden römischen Sitte, den Ausgangspunkt mitzuzählen, zu präsumiren.

Dazu kommt Folgendes. Wo unter einem Zeitraum von x Kalendertagen ein solcher von x ganzen Tagen verstanden ist, da kann wegen der Unverrückbarkeit der Tagesgrenzen dieses Ziel nicht anders erreicht werden als indem es um einiges und zwar je nach dem Zeitpunkt des Anfangsereignisses um mehr oder weniger überschreiten wird. Wo dagegen an das Erreichen bezw. Ablaufen von x Kalendertagen ohne Rücksicht auf ihre Dauer gedacht ist; da ist das Resultat, der Anfang der Frist mag fallen, in welchen Moment er will, stets dasselbe; stets sind genau x Tage erreicht, bezw. abgelaufen. Ist der Tag als Zeitmass aufgefasst, so ist er eine res quae mensura constat und damit ins Unendliche theilbar; dass Theile von Tagen nicht berücksichtigt werden, beruht auf positiver, der Bequemlichkeit halber getroffener Veranstaltung. Erscheint dagegen der Tag nicht sowohl als ein Inbegriff von 24 Stunden, als vielmehr als etwas, dem eine Dauer, gleichsam ein Alter, von 24 Stunden zukommt und das zu jeder Stunde ganz und ungetheilt existirt, so kann von Theilen des Tages gar keine Rede sein. Hier also versteht sich die Nichtberücksichtigung der Zeitunterschiede innerhalb des Tages von selbst, und im

Einklang hiemit finden wir sie in den Quellen gar nicht besonders hervorgehoben. Nirgends findet sich eine Andeutung, dass von einem anderen Ausgangspunkt als dem Ereigniss, mit welchem der Zeitraum beginnt, zu rechnen sei, und genau von ihm, weder von der vorhergehenden, noch von der nachfolgenden Mitternacht aus wird hier gerechnet, wobei aber freilich die Rechnung von jedem Moment eines bestimmten Tags aus dasselbe Resultat ergibt. Dies sagt L. 8. fer. 2, 12. Ob vom Tag eines bestimmten Ereignisses an oder von einem bestimmten Ereigniss selbst an gerechnet wird, ist hienach absolut identisch und daraus, dass irgendwo nicht der Tag des Ereignisses, sondern dieses selbst genannt ist, darf daher durchaus nicht, wie dies bezüglich der Nov. 23. c. 1 (a recitatione sententiae numerandum) noch von Vangerow geschieht, auf die Anwendung der sog. Naturalcomputation geschlossen werden. Dass nur auf Grund dieser Auffassung bei Bezeichnung eines Zeitraums nach Kalendertagen eine absolut genaue ist, zeigt insbesondere die schon von Huschke (Ztschr. f. Civ. u. P. N. F. II. 168) gemachte Bemerkung, dass nach der andern eine Frist von x Tagen erst mit der dem Anfangsereigniss folgenden Mitternacht begänne, also genau genommen bis dahin die Handlung, für deren Vornahme die Frist gegeben ist, nicht erfolgen könnte. Auch die römische Terminologie, namentlich das so viel gebrauchte intra, weist darauf hin, dass nicht sowohl x Tage in den betreffenden Zeitraum als vielmehr dieser in x Tage hineinfallen solle. Sobald wir uns also losreissen von dem die Neueren beherrschenden Gedanken, dass es sich nicht blos um Zählen, sondern um Messen handle, sobald wir uns an den Gedanken gewöhnen, dass es sich, anstatt um Erfüllung eines in Tagen als der Masseinheit des Civilrechts ausgedrückten Zeitmasses, auch blos um Erfüllung einer bestimmten Zahl von Tagen handeln könne, erkennen wir, dass diese Auffassung sich schon aus der blossen Wortinterpretation eines mit Kalendertagen operirenden Rechts ergibt.

Ist nach dem Bisherigen an der Einrechnung des ersten Tags nach römischem Rechte nicht zu zweifeln, so ist dagegen gerade

2) die Frage, ob die Erreichung des letzten Tags genüge, oder sein Ablauf erforderlich sei, der Gegenstand der Erörterung der römischen Juristen. Und zwar wird diese Frage durchweg als Interpretationsfrage behandelt und verschieden beantwortet, wie aus den folgenden Ausführungen sich ergeben wird. Wann die eine, wann die andere Behandlung einzutreten habe, wird die Untersuchung der einzelnen Stellen lehren müssen; welche Art der Computation aber in ihnen zur Anwendung komme, erhellt schon aus dem Bisherigen zur Genüge.

V.

Dreierlei Fälle sind es hauptsächlich, welche in unserem Corpus juris besprochen werden, Alterstermine, die Usucapion und Fristen.

Die an den Ablauf einer Frist geknüpfte Wirkung ist darauf gegründet, dass etwas innerhalb derselben nicht geschehen, dass eine Handlung innerhalb derselben unterblieben ist; sie besteht in irgend einem auf die Unterlassung der betreffenden Handlung gesetzten Rechtsnachtheil. Insbesondere kann ein Recht durch Unterlassen seiner Ausübung während einer bestimmten Zeit vernichtet oder geschmälert werden, oder es kann die an sich begründete Möglichkeit eines Rechtserwerbs dadurch, dass sie sich nicht innerhalb der Frist in Wirklichkeit verwandelt, erlöschen. Entgegengesetzt sind diesen Fällen diejenigen, in welchen der im Bestehen eines bestimmten Zustands enthaltene Keim der Rechtsbegründung durch das ununterbrochene Fortbestehen dieses Zustands zur vollen Reife sich entfaltet.

Da nun von der Unterlassung einer Handlung an einem bestimmten Tage nicht die Rede sein kann, wenn sie noch in irgend einem Momente dieses Tages vorgenommen wurde, so ist eine Frist immer erst versäumt mit dem Ablauf des letzten Tages. Ausdrücklich hervorgehoben wird dies in manchen Stellen des Gegensatzes gegen andere Fälle halber, in welchen die Erreichung des letzten Tags genügt.

Doch gilt dies wohl nicht von der (Paul.) L. 6. O. et A. 44, 7.

In omnibus temporalibus actionibus, nisi novissimus totus dies compleatur, non finit obligationem.

Hier gilt es, wie das *totus* compleatur zeigt, nicht sowohl das Missverständniss abzuwehren, als ob die Erreichung des Tags genüge, wesshalb aus dieser Stelle kein argumentum a contrario bezüglich der Usucapion abgeleitet werden darf, als vielmehr hervorzuheben, dass der Schuldner auch bei schon vorgerückter Tageszeit sich noch nicht für befreit halten dürfe, da die Verjährung auch noch spät am Tag unterbrochen, oder, bei dies utiles, durch Behinderung des Gegners sistirt werden könne. Als Gegensatz gegen die sog. Naturalcomputation kann das totus compleatur nur von Savigny's Auffassung aus verstanden werden, während ja nach der unsrigen jene vielmehr noch über den novissimus dies hinausgreifen würde.

Denselben Gedanken wie in L. 6. cit. drückt Paulus nach Huschke's Lesart in L. 101. D. r. j. aus. Gegen dieselbe spricht aber schon, dass Paulus hier die gegebene Entscheidung auf ein kaiserliches Rescript stützt, wodurch sie sich als etwas Besonderes ankündigt. Nicht darin, dass der letzte Tag abgelaufen sein muss, sondern darin, dass erst der 61ste Tag der letzte ist, liegt offenbar die Pointe dieser Stelle.

Ein Fragment dagegen, in welchem von Paulus, dem Verfasser der L. 6. und 101 cit. gerade dies betont wird, dass das Erreichen des letzten Tages nicht genüge, ist die L. 30. § 1. ad leg. Jul. de adult. 48, 5:

Sexaginta dies a divortio numerantur, in diebus autem sexaginta et ipse sexagesimus est.

Mit dem 60sten Tag ist die Summe von 60 Tagen erreicht; er und nur er, könnte man denken, muss von Dritten abgewartet werden, um nunmehr auch ihrerseits die Anklage wegen Ehebruchs erheben zu können. Dem gegenüber hebt Paulus hervor, dass der ganze 60te Tag noch der Zahl der 60 Tage angehört, dass also an ihm noch das Anklageprivilegium des Ehemanns (und Vaters) besteht. Dass der Ehemann die 60 Tage, ohne Anklage zu erheben, vorbeigehen liess, dass er also die ihm zur Geltendmachung seines ausschliesslichen Klagrechts

gegebene Frist versäumte, war es ja, was das concurrirende Klagrecht Dritter zur Entstehung brachte. Der vom Recht gemeinte Termin ist immer der letzte der angeordneten Zahl von Tagen; ob aber an ihm oder erst am folgenden die betreffende Rechtsfolge eintritt, entscheidet sich danach, ob er als terminus a quo oder als terminus ad quem aufzufassen ist. Im vorliegenden Fall nun könnte die eintretende Rechtsfolge — das hinzutretende Klagerecht Dritter — einen terminus a quo anzunehmen verleiten; sehen wir aber auf seinen Grund — die Fristversäumung des Ehemanns — so nöthigt dieser vielmehr, einen seinem Anklageprivileg gesetzten terminus ad quem anzunehmen.

Ganz in derselben Weise lehrt Ulpian in L. 1. § 9. D. succ. ed. 38, 9 bezüglich der Agnitionsfristen bei der bonorum possessio:

Quod discimus intra dies centum bonorum possessionem peti posse, ita intelligendum est, ut et ipso die centesimo bonorum possessio peti possit, quemadmodum intra Kalendas etiam ipsae Kalendae sint. Idem est, etsi in diebus centum dicatur.

Es kehrt hier die von Paulus gebrauchte Argumentation wieder, dass das letzte Glied einer Reihe dieser noch angehört, eine Bemerkung, welche desshalb nicht trivial erscheint, weil man versucht sein könnte, zu sagen, mit dem letzten Glied sei ja die Reihe aus. Wer dagegen den Tag von vornherein als Bezeichnung einer bestimmten Dauer auffasst, wird sich nie veranlasst finden, erst noch hervorzuheben, dass einem Zeitraum von x Tagen auch der xte Tag noch angehört. Wollen wir den römischen Ausdruck durch einen adäquaten deutschen d. h. durch einen solchen wiedergeben, dessen Wortlaut die Möglichkeit einer verschiedenen Behandlung des letzten Tags offen lässt, so müssen wir zu Ordinalzahlen greifen, wie ja der Römer bei in Zahlen ausgedrückten Zeitangaben die Ordinalzahl vorzuziehen pflegt und, wo er sich der Cardinalzahl bedient, diese promiscue mit der Ordinalzahl im selben Sinn wie diese gebraucht; so heisst es z. B. in § 9. cit. intra centum dies, in dem unmittelbar vorhergehenden § 8 intra centesimum diem.

Den § 9 aber können wir nun vollkommen sachgetreu so übersetzen: Wenn es heisst, man könne bis zum 100sten Tag die b. p. agnosciren, so ist damit gesagt, es sei dies noch am 100sten Tag zulässig, wie ja auch, was bis zum ersten eines Monats geschehen soll, noch an diesem Tag rechtzeitig geschieht. Bei uns pflegt bei derartigen Bestimmungen gefragt zu werden, ob der Zeitraum einschliesslich oder ausschliesslich des Endtermins gemeint sei; dass aber im Geist der römischen Sprache, wie von Ulpian geschehen, für jenes zu entscheiden sei, dass nach römischer Anschauung, wo eine absolute Präcision des Ausdrucks erwartet werden darf, in die Zahlenreihe von einem Ausgangspunkt zum andern beide Ausgangspunkte einzurechnen seien, bedarf keiner Ausführung. (Vgl. hiezu S. 45.)

Vom gleichen Grundsatz aus muss aber, wo der betreffende Termin, der xte Tag sich als Anfangspunkt darstellt, an ihm selbst schon die vom Recht mit ihm verknüpfte Wirkung eintreten, indem, wie im andern Fall eine Fristerstreckung, so hier ein Aufschub bis zu jenem Tag eintritt; so lang der xte Tag erreicht, aber nicht abgelaufen ist, existirt zwar das auf den xten Tag Erstreckte noch, zugleich aber das auf ihn Hinausgeschobene schon; jenes endigt, dieses tritt ein mit dem xten Tag d. h. das Ende des xten Tags und der Frist, der Eintritt des xten Tags und des auf ihn Hinausgeschobenen fallen zusammen. Letzteres sagt uns Celsus in L. 49 cond. et demonstr. 35, 1:

Si in annos decem heres dare damnatus, aut quis liber esse jussus est, novissimo ejus temporis die legatum debebitur et libertas obtingit.

Welches dieser novissimus dies sei, darüber kann kein Zweifel bestehen: eben so wenig aber darüber, dass nicht sein Ablauf gemeint ist. Würden Schuldverbindlichkeit und Freiheit mit seinem Ablauf eintreten, so würden sie ja gerade nicht mehr an ihm, sondern erst am folgenden Tag eintreten. Ihr Eintritt ist abgestellt in decem annos d. h. auf den 10×365sten Tag. Ganz augenscheinlich steht hier die Cardinalzahl statt der Ordinalzahl, da die Worte in decem annos sonst, anstatt auf die

Entstehung, vielmehr auf die Dauer der Verbindlichkeit bezogen werden müssten. Dass übrigens das legatum debebitur vom dies legati cedens und nicht von der Möglichkeit der Einforderung zu verstehen sei, hat schon Huschke (a. a. O. S. 171 in der Anm.) bemerkt; die letztere tritt erst am folgenden Tag ein, da die diei adjectio zu Gunsten des Schuldners geschieht, die Verwilligung einer Frist für ihn enthält. Dass aber dieser Gesichtspunkt der Fristverwilligung hiefür der entscheidende ist, dass an sich als der dies ex quo der novissimus und nicht erst der ihm folgende Tag sich darstellt, zeigt § 2. J. v. o. 3, 15, wonach der dies novissimus derjenige ist, in quem stipulatio facta est und nur aus dem Gesichtspunkt der dem Schuldner zustehenden Zahlungsfrist erst am folgenden die Forderung geltend gemacht werden kann.

VI.

Den Fällen der sog. Extinctivverjährung, in welchen eine Befugniss durch Unterlassung ihrer Ausübung erlischt, welche unter den vom Privatrecht an die Versäumung von Fristen geknüpften Wirkungen die wichtigsten sind, ist einerseits gleichartig, andererseits entgegengesetzt die Ersitzung. In beiden sind rechtliche Veränderungen bewirkt durch das längere Bestehen eines thatsächlichen Zustands. Dort aber besteht die ganze Veränderung darin, dass dieser Zustand zu einem rechtlich nicht mehr anfechtbaren wird, nnd hat keine weitere Voraussetzung als die negative, dass er die Verjährungszeit hindurch nicht angefochten wurde; während die Ersitzung nicht blos Unanfechtbarkeit des bestandenen Besitzes, sondern Eigenthum schafft auf Grund nicht blos des die Ersitzungszeit hindurch nicht angefochtenen Besitzstandes, sondern eines positiven Erwerbstitels. Bei der Verjährung hat die Dauer des thatsächlichen Zustands eine principale Bedeutung, bei der Ersitzung tritt sie zu dem positiven Erwerbsgrund als eine seine Unvollkommenheit ergänzende hinzu. Eben dadurch, dass der Berechtigte es versäumte, mit den ihm zu Gebot stehenden Mitteln

sein Recht geltend zu machen, wird er desselben durch Verjährung verlustig; auch die Ersitzung kann er dadurch unmöglich machen, ihre rechtsbegründende Kraft aber schöpft diese nicht daraus, dass er dies unterlassen hat. Er kann in ihren Entwicklungsprocess störend eingreifen; will er dies aber thun, nachdem dieser vollendet ist, so kommt er zu spät. Ist nun der Eigenthumserwerb geknüpft an einen xtägigen Besitz, so ist der xte Tag des Besitzes derjenige, welcher ihn hervorbringt; der bisherige Eigenthümer kann am xten Tag nicht mehr störend eingreifen; beruft er sich darauf, dass er die Geltendmachung seines Eigenthums noch nicht x Tage versäumt habe, so wird ihm eingewendet, dass nicht seine Versäumung, sondern der eigene beim xten Tag angelangte Besitz den Erwerbstitel zur Kraft der Eigenthumsbegründung gesteigert habe. Wäre die Versäumung des bisherigen Eigenthümers von entscheidender Bedeutung, so wäre die Anordnung eines die Länge der Verjährungsfrist nicht erreichenden tempus usucapionis durchaus ungerechtfertigt. Es ergibt sich hieraus zur Genüge die Haltlosigkeit der ohnedies von niemand getheilten Huschke'schen Annahme (a. a. O. S. 171 ff.), wonach eine Usurpation noch nach vollendeter Usucapion zulässig sein soll.

Dass aber wirklich der Eigenthumserwerb eintritt schon mit dem Anbruch des letzten Tags, ist auf's Unzweideutigste enthalten in L. 15. pr. D. div. temp. praescr. 44, 3:

In usucapione ita servatur, ut, etiamsi minimo momento novissimi diei possessa sit res, nihilo minus repleatur usucapio, nec totus dies exigitur ad explendum constitutum tempus.

Lässt sich aber aus dieser Stelle jenes Resultat in keiner Weise beseitigen, so ist es neuerdings von Krüger (Kritische Versuche S. 63 ff.) unternommen worden, sie selbst zu beseitigen, indem er in ihr die sichere Spur einer Interpolation entdeckt zu haben glaubt. Es soll nemlich die aus Venulejus libr. V. Interdictorum entnommene, in ihrem weiteren Verlauf lediglich von der accessio possessionis handelnde L. 15 auch in ihrem pr. sich ursprünglich auf das Interdictum utrubi bezogen haben.

Pflegt man sonst als sichere Interpolationsfälle hauptsächlich solche zu bezeichnen, wo die Interpolation unmittelbar in die Augen springt in Folge des mechanischen Verfahrens der Compilatoren, welche der völligen Umarbeitung eines Fragments das blosse Einsetzen neuer Wörter an Stelle der nicht mehr passenden vorzogen, wo also aus der Stelle selbst durch Entfernung der neu eingesetzten und Herstellung der muthmasslich an ihrer Stelle gestandenen Wörter sich ihr ursprünglicher Wortlaut wenigstens annähernd restituiren lässt: so fehlt es an solchen handgreiflichen Merkmalen der Interpolation in unserem Fragment gänzlich. Hätte dasselbe ursprünglich vom Interd. utrubi gehandelt, so müsste es ganz anders gelautet haben; insbesondere konnte von einem replere und explere hier, wo es sich nicht um die Erfüllung einer bestimmten Zeit handelte, nicht die Rede sein. Müssten hienach die Compilatoren unsere Stelle mit ungewohnter Gründlichkeit umgearbeitet haben, so kommt dazu, dass eine Nothwendigkeit solch durchgreifender Umänderung eines Fragments, das nach wie vor eine und dieselbe Frage, wenngleich in der Anwendung auf verschiedene Institute, behandelt hatte, nicht ersichtlich ist. Hatte Venulejus etwa gesagt, »beim I. utr. werde es so gehalten, dass, wenn auch nur an einem ganz kleinen Theil des letzten Tags besessen sei, doch dieser Tag dem Besitzer angerechnet werde (Krüger S. 65), so konnte, wie wir uns auch diesen Satz lateinisch ausgedrückt denken, ohne weitere Umstände die Nennung des Interdicts durch die der Usucapion ersetzt und im Uebrigen die Stelle unverändert gelassen werden.

Liegt sonach ein greifbarer äusserer Anhaltspunkt für die Annahme einer Interpolation nicht vor, so lässt sich allein daraus, dass die L. 15 einer von den Interdicten handelnden Schrift angehörte, eine solche keineswegs mit Sicherheit schliessen. Dadurch, dass das von Venulejus ex professo behandelte Thema das I. utrubi und nicht die Usucapion war, war eine vergleichende Heranziehung der letzteren nicht ausgeschlossen. War doch das I. utrubi, vor Einführung der Publiciana actio das einzige Rechtsmittel des Usucapienten, von Anbeginn nicht ohne

Beziehung zur Usucapion; dass hier gerade und nur der Besitz während des letzten Jahres in Betracht kommt, dürfte wohl in Anlehnung an den annus usucapionis bestimmt worden sein. Speziell aber bei der Berechnung der Besitzzeit war ja die Verwandtschaft zwischen Interdict und Usucapion vermöge des im Verfolg unserer L. 15 behandelten, beiden gemeinschaftlichen Instituts der accessio possessionis handgreiflich. Auch die Frage von der Einrechnung des letzten Tags war beiden Instituten gemeinschaftlich; dass sie sich, wie Krüger behauptet, beim Interdict ganz anders gestaltet habe als bei der Usucapion, ist eine petitio principii; der Grundsatz, denjenigen Tag, an welchem einer den Besitz verloren hat, mitzurechnen als einen, an welchem er noch besessen hat, war einer gleichen Anwendung auf beide fähig. Dass nun Venulejus bei Gelegenheit des Interdicts die ihm mit der Usucapion gemeinschaftliche Frage zugleich in der Anwendung auf diese behandelt habe, ist gewiss höchst begreiflich. Sagt uns Venulejus, bei der Usucapion sei eine bestimmte Entscheidung der Frage nach der Einrechnung des letzten Tags recipirt (ita servatur), so mag er unmittelbar vorher bemerkt haben, dass dies beim Interd. utrubi nicht der Fall sei, indem hier diese Frage nicht aufgeworfen zu werden pflege. War doch hier ihre Beantwortung regelmässig, so oft nemlich jede Partei nicht mehrmals im Lauf des letzten Jahrs den Besitz erworben und verloren, sondern nur einmal besessen hatte, praktisch unerheblich, da bei jeder Partei nur ein dies novissimus in Frage kam, seiner Einrechnung also kein Einfluss darauf zukam, wer länger besessen hatte. Es hat hienach die Vermuthung Huschke's (a. a. O. S. 177) Vieles für sich, dass, wie die accessio possessionis vom Interdict auf die Usucapion übertragen worden, so umgekehrt bezüglich der Behandlung des novissimus dies Venulejus die Analogie der Usucapion für das Interdict geltend gemacht habe.

Dass aber unsere L. 15 pr. in einem nicht ex professo von der Usucapion handelnden Titel der Pandekten steht, was in anderer Richtung zur Abschwächung ihres Gewichts angeführt werden könnte, das fällt in der Interpolationsfrage zu Gunsten

ihrer Echtheit in die Wagschale. Handelte die Stelle ursprünglich von einem anderen nicht mehr praktischen Institut, so lag an diesem Orte kein Grund vor, sie durch Umarbeitung auf die Usucapion zu beziehen; das Einfachste war vielmehr sie gar nicht aufzunehmen.

Können wir nach dem Ausgeführten eine Interpolation, es wäre denn die, dass an Stelle des constitutum tempus ursprünglich annus gestanden, nicht zugeben, bleibt also u. E. die L. 15 pr. stehen nicht blos als Bestandtheil der justinianischen Compilation, sondern auch als Ausspruch eines classischen Juristen, so wird nun aber ein unauflöslicher Widerspruch derselben mit L. 6 . 7 usurp. et usucap. 41,3 behauptet.

VII.

Die L. 6. cit. lautet;

In usucapionibus non a momento ad momentum, sed totum postremum diem computamus.

Das hiemit aufgestellte Princip wird sodann in L. 7 auf ein concretes Beispiel angewendet. Während man aber hienach erwarten sollte, dass die L. 6 und 7 sich gegenseitig erläutern, ist die Interpretation der einen so bestritten als die der andern. Dasselbe Verhängniss wiederholt sich aber innerhalb der L. 6, indem diese eine Affirmation und eine Negation enthält, ohne dass doch das Verständniss der einen von beiden sicher genug wäre, um uns das der andern zu erschliessen. Gehen wir aus von den das positive Princip der L. 6 enthaltenden Worten totum postremum diem computamus, so wird jedenfalls den Sinn, welchen Savigny (S. 369) in sie hineinlegt: »wir nehmen den letzten Tag als ein untheilbares Ganzes« kein Unbefangener aus ihnen herauslesen. Bezeichnet doch totus das Ganze im Gegensatz zum Theil, setzt also viel eher die Möglichkeit von Theilen voraus, als dass es dieselbe ausschliessen würde. Speciell in der Verbindung mit dies kann kein Zweifel bestehen, dass mit totus der ganze Tag im Gegensatz zu einem Theil des Tags gemeint ist. Die Schlussworte der L. 6 lauten demnach auf

deutsch: Wir rechnen (rechnen mit oder rechnen ein) den ganzen letzten Tag (den letzten Tag ganz oder als ganzen). Diese Worte nun pflegt man ohne Weiteres so aufzufassen, als besagten sie, der letzte Tag müsse ganz abgelaufen sein. Wenn ich aber sage, ich rechne den ganzen letzten Tag mit, so ist das nicht so viel, als, ich rechne ihn nur dann ein, wenn er ganz abgelaufen ist. Der Gegensatz davon, dass ein Tag für voll, als ganzer gerechnet wird, ist dies, dass nur ein Bruchtheil eines Tages in Anrechnung kommt. Wird der Besitz um Mittag verloren, so könnte man denken, der letzte Tag, während dessen Hälfte nur noch der Besitz bestanden hat, komme nur als halber in Anrechnung; dass aber dies nicht geschieht, dass er vielmehr als ganzer gerechnet wird, ist es eben, was unsere L. 6 sagt: Alles kommt darauf an, wie man sich die Frage formulirt denkt, auf welche die L. 6 die Antwort enthält. Nehmen wir an, dass es diese war, ob der letzte Tag des Besitzes, der nicht mehr in seiner ganzen Ausdehnung in die Besitzzeit fällt, bei der Berechnung dieser mitgezählt werden dürfe, so war die Antwort auf's Angemessenste ausgedrückt mit den Worten: totum computamus, wir zählen ihn als ganzen Tag mit. Auf die andere Frage aber, ob er ganz dem tempus usucapionis angehöre, also nur dann, wenn er abgelaufen sei, mitgezählt werden dürfe, wäre eher zu erwarten gewesen: *nonnisi* totum computamus. Ueberhaupt kann die Negation des Rechnens mit Tagestheilen eben so gut sagen, der Tag werde von seinem Anbruch an als zur vollen Existenz gelangt angesehen, als, er komme erst, wenn er ganz abgelaufen sei, in Betracht. Nach der ersten Auffassung wird negirt, dass der Tag nur als zum so vielten Theil zur Existenz gelangt anzunehmen sei, zu welchem seine Dauer abgelaufen sei, nach der zweiten, dass er schon mit seinem Eintritt in Betracht komme. Nach der ersten Auffassung also wird der Tag ganz gleich behandelt, es mag viel oder wenig der in ihn fallenden Zeit abgelaufen sein, diese kommt überhaupt nicht in Betracht.

Wenden wir uns nun dem als Gegensatz des totum postremum diem computamus genannten a momento ad momentum

zu, so pflegen diese Worte auf die sog. Naturalcomputation, deren Anwendung Ulpian verwerfe, bezogen zu werden. Ihre Erwähnung aber erscheint an diesem Orte äusserst auffallend; dass von irgend welchem römischen Juristen an ihre Anwendung bei der Usucapion überhaupt gedacht worden sei, ist nirgends bezeugt. Die Frage vielmehr wird überall sonst ventilirt, ob der letzte Tag abgelaufen oder nur angebrochen sein müsse. Geht aber die Beziehung jener Worte auf die sog. Naturalcomputation nach der Savigny'schen Berechnung des dies postremus an, so ist sie nach der herrschenden und richtigen Auffassung desselben unerträglich. Interpretiren wir das totum postremum diem computamus dahin, dass der Ablauf des letzten Tags erfordert sei, so ist als das negirte Gegentheil das zu erwarten, dass er nicht abgelaufen zu sein brauche, während doch die Naturalcomputation noch über ihn hinausgreift. Hier wäre nur durch den sprachlich schwerlich zulässigen Ausweg zu helfen, sed anstatt mit »sondern« mit »aber« zu übersetzen, so dass die Stelle besagte, es brauche zwar nicht der mathematisch genaue Endpunkt erreicht zu sein, wohl aber das Ende des postremus dies. Nach unserer Erklärung des totum postremum etc. wäre es zwar die Nothwendigkeit des Ablaufs einer weiteren Zeit, aber doch wieder nur innerhalb des postremus dies, deren Verwerfung erwartet würde. Schon in dem Gebrauch des Worts postremus dies ohne irgend welchen die Möglichkeit, dass auch ein anderer der postremus sein könne, andeutenden Beisatz liegt es, dass nicht mehr als sein Ablauf erfordert werden kann. Innerhalb der Grenze des postremus dies muss jeder denkbare Endpunkt des tempus usucapionis liegen; nicht der Gegensatz einer Berechnung in anderer Weise als nach Tagen, sondern nur der einer anderen Behandlung des postremus dies kann den Worten totum postremum etc. entsprechen. Gehen wir nun davon aus, dass der postremus dies feststeht und dass es sich blos darum handeln kann, ob wir ihn totum computamus oder nicht, so führt uns das auf die von der allgemein angenommenen abweichende, grammatisch aber jedenfalls zulässige Construction der L. 6, wonach zu den

Worten non a momento ad momentum nicht blos zu ergänzen ist: computamus, sondern: postremum diem computamus. Nahe gelegt ist dieselbe schon dadurch, dass computare im Sinn von Berechnen, Mitrechnen oder Einrechnen sich durchweg transitiv nicht intransitiv gebraucht findet. Auch ist es nicht eben wahrscheinlich, dass dasselbe Verbum in Beziehung auf das eine Satzglied in transitivem, auf das andere in intransitivem Sinn zu verstehen ist. Von entscheidender Bedeutung ist übrigens die Frage der Construction desshalb nicht, weil wir jedenfalls sachlich genöthigt sind, die Differenz der Berechnung als eine auf den letzten Tag beschränkte anzunehmen, diese Beschränkung also, wenn wir sie nicht in den Worten der L. 6 ausgedrückt finden, als eine selbstverständliche zu subintelligiren.

Jedenfalls also ist das a momento ad momentum von der Beachtung der innerhalb des postremus dies abgelaufenen Zeit zu verstehen und die L. 6 besagt, der letzte Tag werde ohne Rücksicht auf diese als ganzer mitgerechnet. Den Tag berechnen a momento ad momentum heisst ihn berechnen als die Zeitdauer von Mitternacht zu Mitternacht, ihn also als ganzen rechnen erst mit der ihn beschliessenden Mitternacht und wenn der Besitz vorher aufhört, die Zeit, während welcher an diesem Tage noch besessen wurde, nicht als ganzen Tag, sondern nur als Bruchtheil eines Tages gelten lassen, welcher nicht genügt, um die erforderliche Zahl von Tagen voll zu machen.

Diese Deutung wird wesentlich unterstützt durch die unten näher zu behandelnde L. 134. V. S. Das von ihr aufgestellte Princip ist, dass annum civiliter non ad momenta temporum, sed ad dies numeramus, die dadurch motivirte Entscheidung die, dass der letzte Tag nur erreicht, nicht abgelaufen sein müsse. Sie liefert einmal vollgültigen Beweis dafür, dass Ausdrücke wie ad momenta numerare und dergl. keineswegs sich auf die sog. Naturalcomputation, von welcher hier gar keine Rede ist, zu beziehen brauchen. Sodann stellt sie genau dasselbe Princip der Nichtberücksichtigung der innerhalb des Tages abgelaufenen Zeit auf.

VIII.

Die Anwendung des in L. 6 cit. aufgestellten Princips erfolgt in L. 7 eod. mit folgenden Worten:

Ideoque qui hora sexta diei kalendarum Januariarum possidere coepit, hora sexta noctis pridie kalendas Januarias implet usucapionem.

Dieses Fragment rührt, wie das vorhergehende, von Ulpian her, muss also mit jenem übereinstimmen; beide aber stammen aus verschiedenen Büchern, sind also erst von den Compilatoren mit einander in Verbindung gesetzt worden; dass also Ulpian das in L. 7 enthaltene Beispiel gerade unmittelbar zur Illustration des in L. 6 aufgestellten Princips geschrieben habe, ist nicht erweislich.

Es kommt nun aber alles darauf an, ob mit der in L. 7 genannten Mitternacht die den 31. Dec. eröffnende oder schliessende gemeint ist. Bedenken wir, dass der Moment der Mitternacht als Grenzpunkt zweier Tage jedem von beiden in gleicher Weise angehört, so ist die grosse Schwierigkeit einer sicheren Beantwortung dieser Frage einleuchtend.

Es ist, wie aus der Nennung nicht blos des Tages, sondern der Stunde des Besitzanfanges sich ergibt, ein doppeltes, was Ulpian hervorhebt, einmal dass die um Mittag begonnene Usucapion um Mitternacht, sodann, dass die am 1. Jan. begonnene am 31. Dec. zu Ende geht. Hier nun ist es von Einfluss, dass bei Ulpian die L. 7 nicht in Verbindung mit der L. 6 stand, da sonst die Bemerkung, dass die Usucapion um Mitternacht zu Ende gehe, als Beleg dafür, dass die L. 6 eine Verwerfung der Naturalcomputation enthalte, angeführt werden könnte. Es kann aber diese Bemerkung eben so gut als Beleg des Satzes gemeint gewesen sei, welchen hervorzuheben auch Paulus (L. 8 fer. 2, 12) nicht überflüssig fand, dass more Romano dies a media nocte incipit et sequentis noctis media parte finitur, und es ist diess um so wahrscheinlicher angesichts der von Gelluis N. A. 3, 2 mitgetheilten Notiz des Varro: multos in terra

Umbria unum et eundem diem esse dicere a meridie ad insequentem meridiem.

Ist nun die Angabe bezüglich des Tags offenbar dahin auszulegen, dass die Usucapion nicht erst am 1. Jan., sondern schon am 31. Dec. sich vollende, so liegt schon darin eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, die angegebene Stunde so aufzufassen, die Usucapion werde vollendet nicht erst um Mittag, sondern schon um Mitternacht. Galt es hervorzuheben, dass die am 1. Jan. begonnene Usucapion am 31. Dec. sich vollende, so kann kaum angenommen werden, dass Ulpian an den Schlusspunkt dieses Tags gedacht habe. Er hätte dann gesagt, wer am 1. Jan. zu ersitzen begonnen habe, werde Eigenthümer am 31. Dec., aber nicht vor Mitternacht d. h. also nicht ehe der 31. Dec. aufhört und der 1. Jan. anfängt. Rechnet die Civilcomputation nur nach ganzen Tagen, so kann einer nicht am selben Tag noch nicht Eigenthümer sein und es schon sein, dies wäre aber der Fall, wenn die Mitternacht vom 31. Dec. auf den 1. Jan. als Schlussmoment des 31. Dec. in Betracht käme; Usucapient wäre dann am Schlussmoment des 31. Dec. Eigenthümer, während er es in allen übrigen Momenten desselben nicht gewesen wäre. Ohnedies lässt sich in Wirklichkeit, da dem Moment der Mitternacht irgend welche Dauer nicht zukommt, nicht sagen, dass wer in der den 31. Dec. beschliessenden Mitternacht Eigenthümer wird, auch nur die geringste Zeit lang noch am 31. Dec. Eigenthümer gewesen sei und es wäre wunderlich den Gedanken, dass einer vom 1. Jan. an Eigenthümer ist, so auszudrücken, er werde es am 31. Dec. um Mitternacht. Vielmehr sagt die L. 7 einfach, die am 1. Jan. begonnene Usucapion sei vollendet am 31. Dec. und fügt das sexta hora noctis nur bei, um einzuschärfen, dass der Tag um Mitternacht beginnt.

Liegt es in der Natur der Sache, eher an den Beginn eines Tags, den Moment von welchem an er existirt, als sein Ende, den Moment von welchem an er nicht mehr existirt, zu denken, so wird dies durch folgende Erwägung bestätigt. Erfassen wir den Moment der Mitternacht als Grenzpunkt, so können wir

ihn unmöglich einem bestimmten Tage zutheilen. Es kann sich nun aber eine naive Auffassung auch noch heutzutage nicht entschliessen, den Punkt und ebenso den Zeitpunkt als blose absolut ausdehnungslose Grenze aufzufassen; vielmehr erscheint er ihr als etwas Materielles von unendlich kleiner Ausdehnung. Die Linie erscheint ihr identisch mit einer Summe unendlich vieler Punkte, jeder Zeitraum ist ein Inbegriff einer unendlich grossen Zahl von Momenten. Lassen wir aber so den Moment als ein Ding von gewisser, wenngleich minimaler Dauer gelten, und den Tag als einen Inbegriff solcher Momente, so ist der letzte Moment des einen Tags keineswegs identisch mit dem ersten des folgenden. Wer aber um Mitternacht Eigenthümer wird, ist in keinem Moment des vorhergehenden Tages Eigenthümer; der Moment der Mitternacht d. h. der um Mitternacht an die Reihe kommende kleinste Zeittheil ist der erste des beginnenden, nicht der letzte des beendeten Tags; mit ihm gehört bereits dieser der Vergangenheit, jener der Gegenwart an: jener existirt schon, dieser existirt schon nicht mehr. Anschaulich spricht sich dies in der populären Auffassung aus, wonach, während mit dem ersten Glockenschlag der neue Tag beginnt, doch die sämmtlichen zwölf Glockenschläge dem Moment der Mitternacht angehören.

Ein Argument gegen die hier entwickelte Ansicht kann nicht, wie mehrfach versucht wurde, aus der römischen Bezeichnung der Mitternacht als sexta hora noctis hergeleitet werden; ist doch unsere Bezeichnung »Zwölf Uhr« ganz analog, ohne dass es jemanden einfiele, das Angehören des Moments, in welchem es Zwölf Uhr schlägt, an den vorhergehenden Tag daraus abzuleiten. Zudem geht ja die römische Zählung der Stunden mit der Tageseintheilung nicht parallel, und sexta hora noctis pridie kal. Jan. heisst nicht, in der 6. Nachtstunde des 31. Dec., sondern »um Mitternacht am 31. Dec.« oder genau »um Mitternacht einen Tag vor dem 1. Jan.« Ist überhaupt dem römischen Sprachgebrauch etwas zu entnehmen, so gibt vielmehr die Sitte des Rückwärts-Zählens einen Fingerzeig zu Gunsten der hier vertretenen Ansicht. Gehen wir vom 1. Jan. aus, so ist um

Mitternacht gerade noch 1ter Jan.; während allerdings vom 31. Dec. ausgegangen sich sagen lässt, es sei in dem denselben beschliessenden Mitternachtszeitpunkt gerade noch 31. Dec.

Noch lassen sich zur Interpretation der L. 7 cit. die gleichfalls von Ulpian herrührenden L. 1 manum. 40, 1 und L. 5 qui test. fac. 28, 1 beiziehen. Wie in unserer Stelle von hora sexta noctis, so ist in jenen von post horam sextam noctis pridie kalendas Januarias die Rede. Ist nun dort, wie unten auszuführen, unzweifelhaft der Anfang des 31. Dec. gemeint, so wird für die Interpretation der L. 7 cit. bald die Analogie der angeführten Stellen geltend gemacht, bald aus dem verschiedenen Ausdruck gefolgert, dass ein verschiedener Zeitpunkt gemeint sei. Jedenfalls nun ist dort wie hier genau der Moment der Mitternacht als derjenige gemeint, mit welchem die betreffenden Wirkungen eintreten; nur heisst es in L. 7 hora sexta, weil es sich um einen in diesem Moment von selbst eintretenden Rechtserwerb, in den andern Stellen post sextam, weil es sich um die Fähigkeit zu gewissen Handlungen handelt. Post sextam heisst in jenen Stellen nicht sowohl: nach Mitternacht, als: von Mitternacht an; pflegt doch der Römer auch bei post und ante den Ausgangspunkt einzurechnen, so dass der dies tertius post oder ante kal. nicht sowohl der dritte Tag nach oder vor den Kalenden, als vielmehr der dritte von den Kalenden an vorwärts oder rückwärts gerechnet ist. Wie post horam sextam so viel heisst, als von Mitternacht an, so heisst ante sextam oder ante kalendas oft so viel als, bis Mitternacht, oder bis zum ersten; so bei Gell. N. A. 3, 2 wo er den Varro sagen lässt: qui kalendis hora sexta natus est apud Umbros, dies ejus natalis videri debebit et kalendarum dimidiatus et qui est post kalendas dies ante horam ejus diei sextam. Einen frappanten Beleg hiezu liefert die L. 13 V.O. wo es heisst:

Qui ante kalendas proximas stipuletur, similis est ei qui kalendis stipulatur.

Uebersetzen wir hier ante mit »vor«, so ist diese Entscheidung unbegreiflich, während sie uns durchaus mundgerecht wird, wenn wir an einen denken, der sich eine Summe versprechen

lässt »bis zum ersten«. Erwägen wir diesen von dem der entsprechenden deutschen Präpositionen abweichenden Gebrauch von post und ante, so ist es gewiss durchaus dem Geist der lateinischen Sprache gemäss, mit den Ausdrücken hora sexta und post horam sextam noctis pridie kalendas einen und denselben Zeitpunkt als denjenigen, mit welchem, beziehungsweise von welchem an etwas statt hat bezeichnet zu sehen.

IX.

Besteht nach unserer Erklärung der L. 6. 7 cit. ein Widerspruch zwischen ihnen und der L. 15 pr. cit. nicht, besagen sie gleichermassen, dass die am 1. Jan. begonnene Usucapion vollendet, also das Eigenthum ersessen ist am 31. Dec., so pflegt diesem Resultat der Ausspruch des Scävola bei Gell. N. A. 3, 2 entgegengehalten zu werden, wonach non esse usurpatam mulierem, quae kalendis Januariis apud virum causa matrimonii esse coepisset et a. d. IV. kal. Jan. sequentes usurpatum isset. Non enim posse impleri trinoctium, quod abesse a viro usurpandi causa ex XII tabulis deberet, quoniam tertiae noctis posteriores sex horae alterius anni essent, qui inciperet ex kalendis.

Besitzt diese Stelle auch für uns keine formelle Auctorität, so würde sie doch als ganz bestimmter Ausspruch eines im höchsten Ansehen gestandenen Juristen in einer mit Huschke (a. a. O. S. 175) zu reden, »so wenig rechtsgeschichtlichen Materie« die Sicherheit des gewonnenen Resultats beträchtlich erschüttern, wenn sie demselben wirklich widerspräche. Die Zuverlässigkeit der von Gell. gemachten Mittheilung zu bezweifeln, liegt namentlich angesichts der so durchaus klaren Motivirung kein Grund vor. Daran nun, dass Scävola die Ersitzung der manus erst als vollendet annimmt mit dem Ablauf des 365ten Tages, kann freilich kein Zweifel bestehen. Bestritten aber und u. E. entschieden in Abrede zu ziehen ist, dass hier die Analogie der Usucapion zutreffe. Es lassen sich im vorliegenden Fall bezüglich der Computation zwei Fragen aufwerfen, nemlich

1) Ist das Jahr als erfüllt anzunehmen mit dem Beginn oder mit dem Ende des 365ten Tags?

2) Ist Abwesenheit während eines trinoctium auch dann anzunehmen, wenn nur noch die Hälfte der dritten Nacht in das Jahr fällt?

Beide Fragen entscheidet Scävola dahin, dass zur Erfüllung des Jahrs beziehungsweise trinoctium der Ablauf von 365 Tagen beziehungsweise die Abwesenheit während drei voller Nächte erforderlich sei. Wären beide Fragen entgegengesetzt behandelt, so wäre das Resultat dasselbe. Was nun

1) die Berechnung des Jahres betrifft, so sagt zwar Gai I, 111: velut annua possessione usu capiebatur, aber die hierin angedeutete Parallele mit der Usucapion ist, wie dies zwischen der Entstehung des Eigenthums und einer Personengewalt nicht anders sein kann, keineswegs eine durchgehende. Die Entstehung der eheherrlichen Gewalt beruht wesentlich darauf, dass die Frau, indem sie sich dem ehelichen Zusammenleben hingibt, sich in sie ergibt. Ihr Wille spielt hier eine ganz andere Rolle als der des Eigenthümers bei der Usucapion; das Unterbleiben einer gegentheiligen Willensmanifestation durch Abwesenheit während eines trinoctium ist es, was den usus zu einem rechtsbegründenden macht, während ja die Usucapion durch litis contestatio nicht unterbrochen wird beziehungsweise wenigstens wurde; dass es nicht, wie bei der Usucapion, ununterbrochener Besitz an 365 Tagen, sondern das Unterbleiben einer dreinächtigen Entfernung während des ersten Jahres ist, was die manus begründete, zeigt sich auch schon daran, dass bei der manus nicht, wie bei der Usucapion durch jeden Besitzverlust, durch jede Unterbrechung des Zusammenlebens die Ersitzung unterbrochen wurde.

Fassen wir demgemäss den in Frage stehenden Rechtssatz so, dass das Zusammenleben die manus begründete, wenn die Frau sich nicht innerhalb des ersten Jahrs trinoctio vom Mann entfernte, so entscheidet die einfachste Wortinterpretation für den von Scävola angegebenen Endpunkt, da der 365te Tag noch innerhalb des Jahres liegt. Es gehört dieser Fall zu den Versäumungsfällen, die Versäumung der Usurpation ist in ihm das Entscheidende. Was nun aber

2) die Berechnung des trinoctium betrifft, so ergibt sie sich einfach daraus, dass es sich hier um das Nichtsein beim Manne handelte und dass man nicht behaupten kann, man sei irgendwo eine Nacht nicht gewesen, wenn man nicht die ganze Nacht hindurch abwesend war, dass aber, wie Scävola richtig hervorhebt, dieses Resultat nicht erzielt werden kann durch Abwesenheit in der Nacht vom 365ten auf den 366ten Tag, da diese nur noch zur Hälfte ins erste Jahr fällt.

Widerspricht also diese Stelle den besprochenen, die Usucapion behandelnden Fragmenten des Corpus Juris nicht, so wird das aus ihnen abgeleitete Resultat noch bestätigt durch L. 12 § 5 Public. 6, 2: Publiciana actione etiam de servo nondum anniculo uti possumus. Präcis zum mindesten redet diese Stelle allein dann, wenn de infante servo anniculo rei vindicatione uti possumus; anniculus aber ist das Kind, wie wir sogleich sehen werden, am 365ten Tag seines Lebens.

Dass aber, was von der Usucapion galt, auch von der sog. ordentlichen Ersitzung des justinianischen Rechts gelten muss, kann keinem Zweifel unterliegen. Dagegen ist vielmehr die Analogie der Klagverjährung massgebend für die sog. ausserordentliche Ersitzung. Es sind ja, wie sie aus der Verjährung der Eigenthumsklage dadurch entstanden ist, dass dieser die Wirkung des Eigenthumserwerbs für den gutgläubigen Besitzer beigelegt wurde, sämmtliche Voraussetzungen der Klagverjährung zugleich die ihrigen. Dass wer beim xten Tag des Besitzes angelangt ist, an x Tagen besessen hat, gilt sodann natürlich bei der Ersitzung eines Rechts an der Sache so gut wie bei der Ersitzung der Sache selbst, während beim Verlust eines solchen durch Nichtausübung der entgegengesetzte Grundsatz sich geltend macht, dass das Unterbleiben der Ausübung an x Tagen nicht behauptet werden kann, wenn eine solche noch am xten Tag erfolgt. Dagegen darf nicht der Name verleiten, mit Windscheid § 216 Anm. 11 bei der usucapio libertatis das Gegentheil anzunehmen; es bedarf ja des Besitzes der Freiheit in diesen Fällen nicht anstatt, sondern neben der Nichtausübung und kann unmöglich durch das Hinzutreten dieses wei-

teren Erfordernisses der Erlöschungstermin ein früherer werden. Non omnino pereunt non utendo, sagt Gai. in L. 6 D. serv. pr. u. 8, 2, sed ita si vicinus simul libertatem usucapiat.

X.

Ist es von Niemanden bezweifelt, dass die Bestimmung der im Bisherigen behandelten Termine recht eigentlich eine Frage der Computation ist, und dass, wenn die Interpretation der verschiedenen Termine eine verschiedene Anwendung der Civilcomputation auf sie ergibt, im Wesen der letzteren die Möglichkeit einer verschiedenen Behandlung des Differenzpunkts begründet sein muss; so scheint dagegen in Beziehung auf Alterstermine eine ausser allem Zusammenhang mit der Computation stehende Frage der reinen Wortinterpretation aufzutauchen. Ist nemlich eine bestimmte Wirkung geknüpft an ein Alter von so und so viel Jahren, so ist es fraglich, ob darunter der Sprachgebrauch des betreffenden Volkes versteht, dass das Jahr erreicht, oder dass es abgelaufen sein müsse. Bei einigem Nachdenken kann jedoch diese Frage ihre Verwandtschaft mit der Computationsfrage nicht verleugnen; der Sinn, in welchem unser Sprachgebrauch jene Bezeichnung verwendet, ist der Auffassung der Zeitabschnitte als Masseinheiten entsprungen; das Prädicat eines bestimmten Masses trifft erst zu, wenn dasselbe erfüllt ist und ein Zeitmass ist nicht erfüllt vor dem Ablauf der durch dasselbe ausgedrückten Zeit.

Ganz anders die Römer. Erfassen sie den Tag nicht als ein erst mit seinem Ablauf erfülltes Zeitmass, so dass nach ihrer Anschauung mit Tagesanbruch nicht erst ein Bruchtheil des Tages, sondern der ganze Tag existirt, so ist consequent ein Alter von x Tagen jedem zuzuschreiben, der x Tage erlebt hat, ein Alter von einem Tag also schon im Moment der Geburt; weniger als eintägig kann man gar nicht sein; wem das Alter eines Tages abgesprochen würde, dem wäre jegliches Alter abgesprochen, was, sobald jemand überhaupt existirt, nicht denkbar ist. Wer aber daraus folgern würde, dass ebenso ein Alter von

x Jahren jedem zuzuschreiben sei, der im xten Jahr seines Lebens steht, der würde übersehen, dass der Tag und allein der Tag die Zeiteinheit des Civilrechts ist, dass das Jahr nach der Auffassung des Civilrechts nichts anderes ist als eine Summe oder Reihe von 365 Tagen und dass eine solche nicht erreicht ist, ehe man beim letzten Summanden, beim letzten Glied der Reihe angelangt ist. Liegt nach unserer Anschauung das Erreichen und das Vollenden des Jahrs gerade ein Jahr auseinander, ist dagegen dieses mit dem Ueberschreiten des Jahres identisch, so dass jeder entweder unter oder über x Jahren, das Alter von genau 12 Jahren nur die ausdehnungslose Grenze dieser beiden Zeiträume ist; so ist nach der Auffassung des Civilrechts das complere annum mit dem pervenire ad annum identisch, während das excedere annum erst einen Tag nachher eintritt; wie am ersten Tag seines Lebens einen Tag, so ist man am ganzen x $\times$ 365ten Tag seines Lebens genau x Jahre alt. Es ist daher der Alterstermin verschieden zu berechnen, je nachdem eine Wirkung geknüpft ist an das Erreichen oder an das Ueberschreiten eines bestimmten Alters; was dem minor oder major x annis gilt, gilt nicht mehr demjenigen, welcher ipsorum x annorum est. Auch hier zeigt es sich, dass es die Function des Zählens und nicht die des Messens ist, mit welcher der Römer operirt; zwischen jeder höheren und jeder niedrigeren Zahl, als diejenige ist, mit welcher der Termin bezeichnet ist, liegt allemal noch diese selbst in der Mitte. Dass aber diese äusserst geringfügige Differenz dem Bewusstsein des Gesetzgebers, der sie überhaupt nicht geschaffen hatte, bei der Anordnung eines Termins nicht gerade gegenwärtig war, dass auch der Jurist sie ausser Acht liess, wo ihm nicht gerade einer der nothwendigerweise sehr seltenen Fälle ihrer Relevanz vorkam, hebt sie selbst nicht auf. Gibt es doch auch sonst der subtilen Distinctionen genug, auf welche erst der einzelne Fall, in dem sie praktisch werden, führt, und ist doch das Zusammenwerfen des an anderem Ort bestimmt Unterschiedenen nicht einer Negation der Unterscheidung gleich zu achten. Vgl. (Gai) L. 58. D. v. s.

Licet . . . videtur quaedam esse subtilis differentia, attamen καταχρηστικῶς nihil . . . interest.

Sobald daher die aufgestellte Unterscheidung sich nachweisen lässt, und zwar insbesondere in der Anwendung auf einzelne Fälle, ohne dass anderwärts ein bestimmter Widerspruch gegen dieselbe erhoben würde, darf die von Bachofen (S. 62) für entscheidend gehaltene höchst natürliche Erscheinung, dass dann und wann complere und excedere promiscue gebraucht, dass, wer nicht minor ist, kurzweg major genannt wird u. dgl., daran nicht irre machen. Eben darum aber darf bezüglich der Anwendung jener Unterscheidung keine reine Wortinterpretation getrieben werden und wenn z. B. Ulpian in L. 1. manum., L. 3. jur. imm. aus dem Wortlaut des Gesetzes argumentirt, so that er dies nur, weil hier auch gerade der den Sachverhalt vollkommen deckende Ausdruck gebraucht war. Vielmehr ist für die Handhabung der Unterscheidung folgende höchst einfache Erwägung massgebend. Die rechtlichen Bestimmungen sind im Allgemeinen auf den Normalmenschen, d. h. auf denjenigen berechnet, welchem alle wesentlichen menschlichen Qualitäten in unverkümmerter Entwicklung zukommen. Es werden daher nach manchen Richtungen Sonderbestimmungen nothwendig für diejenigen Altersstufen, in welchen dies noch nicht oder nicht mehr zutrifft. Gilt eine solche Sonderbestimmung der Jugend, so liegt ein Zuwenig, gilt sie dem Alter, so liegt ein Zuviel an Alter vor, um das jus commune anzuwenden; sie gilt also dort den unter, hier den über einem bestimmten Alter stehenden, also, wenn dieses Alter nach Jahren bestimmt ist, dort denen die ein Alter von x Jahren noch nicht erreicht, hier denen, die ein Alter von y Jahren schon überschritten haben. Vom jus commune ist auszugehen und der Tag, an welchem man genau so und so viel Jahre alt ist, ist derjenige, bis zu welchem, also nach unten der erste, nach oben der letzte, an welchem es gilt. Eine Interpretationsfrage ist es freilich, um die es sich handelt, aber eine solche, die veranlasst und deren Entscheidung an die Hand gegeben ist dadurch, dass die nach unten oder oben festgesetzte Altersgrenze nicht ein aus-

dehnungsloser Zeitpunkt, sondern ein Tag ist. Was für eine besondere Behandlung der Jugend oder des Alters das Recht statuirt, ob Unfähigkeit oder Immunität, Befreiung oder Beschränkung, thut nichts zur Sache; kann doch auch beides ineinander laufen, die Immunität im Gewand der Unfähigkeit auftreten und ist doch die Aufhebung der der Jugend gesetzten Beschränkungen eine zweischneidige, welche gleich sehr zu ihrem Heil oder Unheil ausschlagen kann. Ganz verwerflich wäre es ohne dies, die an einen Alterstermin geknüpften Wirkungen auseinanderzureissen und die Testamentsfähigkeit einen Tag vor der Verpflichtungsfähigkeit eintreten zu lassen, was diejenigen, die alles an der Hand der Kategorien des Rechtserwerbs und -verlusts entscheiden, müssten; denn sind sie sensu proprio auf die Verpflichtungsfähigkeit gar nicht anwendbar, so wäre doch im Weg analoger Uebertragung bezüglich der Verpflichtungsfähigkeit für die letztere zu entscheiden.

XI.

Vor allem kommt hier in Betracht die L. 134. V. S.

Anniculus non statim ut natus est, sed trecentesimo sexagesimo quinto die dicitur, incipiente plane, non exacto die, quia annum civiliter non ad momenta temporum, sed ad dies numeramus.

Charakteristisch ist hier schon das non statim ut natus est. Dass überhaupt daran gedacht werden konnte, den Ausdruck anniculus so zu verstehen, beweist, dass derselbe auf das Erreichen eines Jahrs bezogen würde, wie es denn einer kindlichen Auffassung als eine gewisse Perplexität erscheinen mag, einjährig einen erst zu nennen, wenn er gerade nicht mehr im ersten Jahr seines Lebens steht. Was nun Paulus lehrt, ist eben dieses, dass das Jahr als eine Summe von 365 Tagen erst erreicht sei am 365ten Tag. Verstehen wir die Tage, wie wir nicht anders dürfen, als Kalendertage, so ergibt sich von selbst, dass der 365te Tag der vor dem wiederkehrenden Geburtstag ist. Es geht dies auch daraus hervor, dass der Gegensatz von

»erst am 365ten Tag«, welchen Paulus mit statim ut natus est bezeichnet, offenbar der ist: »schon am ersten Tag«. Ebenso wie das Jahr eine Summe von Tagen, könnte man nun folgern, ist der Tag eine Summe von Momenten; ist ein ganzes Jahr erst vorhanden, wenn die Zahl seiner Tage voll ist, so ist ein ganzer Tag erst vorhanden, wenn die Zahl seiner Momente voll ist. Dieses Räsonnement wehrt nun aber Paulus ab; mit dem Beginn des 365ten Tags, sagt er, ist das Alter eines Jahres erreicht; denn annum civiliter non ad momenta temporum sed ad dies numeramus; das Jahr wird als Summe, der Tag aber als Einheit aufgefasst. Wir berechnen das Jahr nach Tagen, nicht aber den Tag wieder nach kleineren Zeitabschnitten, auf die dann auch das Jahr zu reduciren wäre; ein Jahr alt sein heisst 365 Tage, nicht aber 365 × 24 Stunden alt sein. Wohl succediren sich im Tag 24 Stunden, aber er besteht nicht aus dieser Succession von 24 Stunden, sondern unabhängig von ihr, daher nicht erst mit ihrer Vollendung. Indem also Paulus das Princip aufstellt, dass das Jahr auf die Tage, aus denen es bestehe, als deren Summe zu reduciren sei, schärft er ein, dass aber auch beim Tag stehen zu bleiben sei, dass die Reduction nicht bis zu kleinsten Zeittheilen fortschreiten dürfe. Dass ad dies, nach Tagen, gezählt werde, ist also in dem prägnanten Sinn aufzufassen, dass zu zählen sei bis zum letzten Tag des Jahres hin, mit welchem sonach das Ziel erreicht sei, und nicht bis zum letzten Moment desselben; dass der Wortlaut der Stelle diese Deutung zulässt, wird so wenig bestritten werden können als dass der Zusammenhang zu ihr nöthigt. Insbesondere übersieht, wer die von Paulus gegebene Begründung als Verwerfung der sog. Naturalcomputation auslegt, dass der Beweissatz nicht der ist, dass die Geburtsstunde, sondern der, dass der Schluss des Tages nicht erreicht zu sein brauche, davon, dass überhaupt jemand auf jene verfallen könnte, ist keine Rede. Um das zu begründen, was er ausgesprochenermassen begründen will, konnte Paulus nichts anderes sagen als wir ihn haben sagen lassen, wenn nicht die von ihm gebrauchten Worte, wie

sie Krüger (S. 61 Anm.) in der That nennt, »recht widersinnig« sein sollen.

Denselben Gegenstand behandelt in durchaus übereinstimmender Weise die derselben Schrift des Paulus (ad legem Juliam et Papiam) entnommene L. 132. V. S., welche lautet:

Anniculus amittitur, qui extremo anni die moritur, et consuetudo loquendi id ita esse declarat: ante diem decimum kalendarum, post diem decimum kal.; neque utro enim sermone undecim dies significantur.

Die Berufung auf die consuetudo loquendi, womit Paulus hier seine Entscheidung begründet, und welche Krüger gleichfalls »recht widersinnig« findet, scheint uns verständlich genug. Ante oder post diem decimum kalendarum heisst 10 Tage vor oder nach den Kalenden; anniculus aber ist ein Kind 365 Tage nach der Geburt. Wie dies aber bei jener consuetudo loquendi der Fall sei, so, schärft Paulus ein, brauche auch hier der 365te Tag nur erreicht, nicht verflossen zu sein, der Termin »365 Tage nach der Geburt« sei nicht etwa der 366te, sondern der 365te Tag. Neben dem gebräuchlichen Ausdruck ante diem decimum kal. mag das seltenere post diem decimum kal. deswegen aufgeführt sein, weil gerade mit ihm unser Fall die genaueste Analogie darbietet; ist der 10. Jan. post diem decimum Kal. Jan., so ist in der That der 31. Dec. post diem trecentesimum sexagesimum quintum Kal. Jan., was aber identisch ist mit die trecentesimo sexagesimo quinto, er ist selbst dieser 365te, nicht erst der demselben folgende Tag.

XII.

Eine unzweideutige Bestätigung des aufgestellten Princips enthält sodann L. 5 qui test. fac. 28, 1. Hier wird die Frage nach dem Termin der Testamentsmündigkeit aufgeworfen und mit den Worten beantwortet:

Verius est, in musculis quidem quartum decimum annum spectandum, in feminis vero duodecimum completum.

Nicht die individuelle Reife, will hiemit Ulpian sagen,

entscheidet, sondern ein bestimmtes Alter, das 14te bezw. 12te Jahr. Dass er zu annum beisetzt completum, zeigt in Uebereinstimmung mit L. 134. V. S., dass die Auffassung der Civilcomputation, wonach das Jahr als eine Summe von 365 Tagen eigentlich erst mit dem 365ten Tag erreicht ist, und die 364 ersten Tage desselben noch ante annum sind, nicht so in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen war, um als selbstverständlich vorausgesetzt werden zu können.

Es wird sodann die Frage aufgeworfen:

Utrum autem excessisse debeat quis quartum decimum annum, ut testamentum facere possit, an sufficit complesse.

Es wird also hier aufs Unzweideutigste das execedere annum als etwas vom complere annum Verschiedenes vorausgesetzt. Ob das eine oder andere erforderlich sei, konnte aber desshalb zweifelhaft erscheinen, weil aus dem Ausdruck post completum quartum decimum annum hätte gefolgert werden können, die Testamentsmündigkeit trete nicht schon an dem dies completi quarti decimi anni, sondern erst am Tag nachher ein. Nach unserer Auffassung ist das Jahr vollendet in seinem letzten Moment, überschritten im ersten Moment des folgenden Jahrs, nach der Auffassung des Civilrechts am letzten bezw. ersten Tag; fallen aber jene Momente zusammen, so succediren sich dagegen diese Tage, der eine geht dem anderen voran.

Propone, fährt Ulpian fort, aliquem Kalendis Jan. natum testamentum ipso natali suo fecisse quarto decimo anno, an valeat testamentum? Dico valere. Zu quarto decimo anno ist auch hier hinzuzudenken completo; es ist so viel als post quartum decimum annum, da ja der Geburtstag der erste Tag des 15ten Jahrs ist; wir haben auch hier wieder einen Beleg dafür, dass der Römer quarto decimo anno und post quartum decimum annum, sexta hora noctis und post sextam horam noctis promiscue gebraucht.

Für sich nun macht dieser Satz den Eindruck, als ob wir ein Beispiel vor uns hätten, an welchem das 14te Jahr erfüllt, aber nicht überschritten ist, da ja, sollte man denken, der Fall des überschrittenen 14ten Jahrs überhaupt nicht in Frage steht.

Wäre dies aber der Fall, so könnte unmöglich der Zeitpunkt der Testamentsmündigkeit noch einen Tag früher eintreten, wie auf's Klarste bezeugt ist in folgenden Worten:

Plus arbitror, etiam si pridie Kalendarum fecerit post sextam horam noctis, valere testamentum; jam enim complesse videtur annum quartum decimum, ut Marciano videtur.

Dass hier Ulpian sagt, man könne schon ein Testament machen am ganzen 31. Dec., ist nicht zu bezweifeln. Um zu sagen, es könne einer von Anbeginn des 1. Jan. testiren, wird kein Mensch sich so ausdrücken, er könne schon am Tag vorher nach Mitternacht, er könne nicht erst am 1. Jan., sondern schon am 31. Dec., sobald er nur vorbei sei, testiren; wer sich so ausdrückte, würde in einem Athem eines und dasselbe bejahen und verneinen, mit den nachfolgenden Worten zurüchnehmen, was er mit den unmittelbar vorhergehenden behauptet hatte. An der Absurdität einer solchen Ausdrucksweise vermag der Umstand lediglich nichts zu ändern, dass, wer überhaupt in der Zeit unmittelbar nach Mitternacht thätig ist, in der Regel nicht sowohl das Tagewerk des neuen Tages schon beginnt, als vielmehr das des vorhergehenden noch fortsetzt. Wenn er nicht das Bewusstsein hat, dass ein neuer Tag angebrochen ist, so ist es nur, weil er an die Zeit überhaupt nicht denkt; hört einer aber zwölf Uhr schlagen, oder sieht er auf die Uhr und bemerkt, dass es zwölf Uhr vorbei ist, so weiss er recht gut, dass ein neuer Tag begonnen hat. Handelt es sich aber vollends um einen Tag von Bedeutung, wacht einer z. B., wie es der jugendliche Testator bei Savigny thut (S. 384), seinen Geburtstag heran, um sofort die vor demselben ihm unmögliche Handlung des Testaments vorzunehmen; wie kann ein solcher meinen, sein Geburtstag sei nicht heute, sondern morgen? Vollends unleidlich aber ist es, eine solche Redeweise einem Juristen in einem Fall, wo es gerade auf die Bestimmung des Tages ankam, an welchem die Testamentsmündigkeit eintritt, zu imputiren. Wie dagegen mit der Bemerkung aufzukommen sein sollte, dass doch erst die 7te und nicht schon die 6te Stunde der Nacht die erste des neuen Tages sei, ist nicht ab-

zusehen; lassen wir auch ganz unberücksichtigt, dass post sextam horam noctis eben heisst, nach Mitternacht (vgl. Gell. 3, 2 am Schluss: diem ... a sexta noctis hora oriri), so kann doch pridie Kal. Jan., was vor post sextam etc. steht, unmöglich als davon abhängig angesehen werden, so dass es hiesse »nach der 6ten Nachtstunde des 31. Dec.«; nach wie vor würde vielmehr Ulpian der Vorwurf treffen, pridie Kal. genannt zu haben, was ipsis Kalendis ist.

Selbst derjenige aber, welcher die sprachliche Unmöglichkeit der bekämpften Auslegung nicht zugibt, müsste doch, sollte man meinen, anerkennen, dass dieselbe schon am Zusammenhang der Stelle scheitert. War zunächst das Vorliegen der Testamentsmündigkeit am Geburtstag bejaht, so kann doch mit den Worten plus arbitror keine andere Behauptung eingeleitet werden, als die, dass dieselbe sogar schon am Tag vorher eintrete; von etwas anderem als von ganzen Tagen ist ja nirgends die Rede. Hätte nur betont werden wollen, dass die Testirfähigkeit nicht erst mit der Geburtsstunde oder mit dem Beginn des Tags im Gegensatz zur Nacht eintrete, von welchen Einschränkungen ohnedies der vorhergehende Satz keine andeutet, so müsste sich der Nachsatz als nähere eine zu enge Auffassung abwehrende Explication des im vorhergehenden Satz Enthaltenen geben; von einem plus diesem gegenüber könnte keine Rede sein. Dass Ulpian zuerst die Frage von der Gültigkeit des am Geburtstag gemachten Testaments aufwirft, erklärt sich daraus, dass jeder zunächst auf ihn als den die Succession der Lebensjahre in feierlicher Weise markirenden Tag verfällt und dass er als ein ohnedies solenner Tag auch zur Vornahme der Testamentssolennität besonders geeignet erscheint. Für ihn nun wird die testamenti factio ohne weitere hier überflüssig scheinende Begründung bejaht; von ihm aber dann noch auf den vorhergehenden Tag zurückgegangen als an welchem bereits die Zahl der 14×365 Tage voll sei. Dass aber die Annahme der testamenti factio schon an diesem Tage auf der Vorstellung beruhe »der Ausdruck complere XIV. annum brauche nicht so streng genommen zu werden, dass er mit dem excedere zusam-

mentreffe« (Krüger S. 61), auf der durchaus unjuristischen Vorstellung also, dass es gerade bei der Berechnung eines Termins auf Genauigkeit nicht ankomme, ist nirgends angedeutet. Es ist ja vielmehr die Unterscheidung von complere und excedere gleich an die Spitze gestellt und beruht offenbar die Ausführung Ulpians vielmehr darauf, dass zwar der landläufige Sprachgebrauch beides zusammenwerfe, dass aber bei genauerer Untersuchung jenes noch einen Tag vor diesem eintrete. Begreiflicherweise mochten Jahrhunderte hingehen, ehe ein Fall vorkam, in welchem diese Unterscheidung praktisch wurde und mag sie daher auch von den meisten ignorirt worden sein, woraus sich die Berufung auf die Auctorität Marcians auf's Einfachste erklärt. Ist es doch auch unter uns manchem ein Bedürfniss, eine, wenn auch an sich plausible und nirgends verworfene, so doch in der Litteratur nicht eben verbreitete Aufstellung durch Berufung auf irgend eine Autorität zu stützen.

Denselben Termin, welcher in der L. 5. cit. angegeben ist, nennt derselbe Ulpian in derselben Schrift den dies completi quarti decimi anni. (L. 19. § 3. leg. I.) Unbegreiflich ist, wie Bachofen (S. 55. 4) diesen Ausdruck auf einen anderen Termin beziehen mag, indem er noch dazu die von etwas ganz anderem redende L. 49. cit. auf die testamenti factio bezieht und so den Ulpian in Beziehung auf genau dieselbe Frage in derselben Schrift sich selber widersprechen lässt!

XIII.

Dasselbe Princip, wie in der L. 5. cit. vertritt Ulpian bezüglich der Fähigkeit zu manumittiren in der aus demselben liber sextus ad Sabinum stammenden L. 1. manum. 40, 1, welche lautet:

Placuit eum, qui Kalendis Januariis natus post sextam noctis pridie Kalendas quasi annum vicesimum compleverit, posse manumittere; non enim majori viginti annis permitti manumittere, sed minorem manumittere vetari: jam autem minor non est, qui diem supremum agit anni vicesimi.

Sprachlich kann hier nur Zweifel erregen, ob das post sextam noctis zum vorhergehenden Kalendis oder zum nachfolgenden pridie Kalendas zu ziehen ist; doch ist letzteres anzunehmen, da es vielmehr darauf ankam, den Moment der eintretenden Manumissionsfähigkeit als den der Geburt genau zu bestimmen, auch ist dies sprachlich durch die Stellung jener Worte hinter natus immerhin wahrscheinlicher; im praktischen Resultat läuft übrigens beides auf dasselbe hinaus. Bezüglich der Auffassung der in unserer Stelle angegebenen Zeitbestimmung gilt durchaus das zu L. 5. cit. Ausgeführte. Wie nun die L. 5. cit. ausführt, dass das complere einen Tag vor dem excedere annum eintritt, so unsere L. 1, dass man einen Tag früher aufhört minor zu sein, als man beginnt major zu sein, dass es einen Tag gibt, an dem man genau 20 Jahre, nicht mehr und nicht weniger, alt ist. Genau 20 Jahre alt, weder major noch minor, ist der, welcher 20×365 Tage alt ist d. h., da das Alter eines Tages schon mit der Geburt erreicht ist, der im letzten dieser Tage steht, qui diem supremum agit anni vicesimi. Für den concreten Fall leitet Ulpian aus dem Gebrauch des Worts minor im Gesetz das Resultat ab, dass der gemeinte Termin eben der Tag ist, an welchem man aufhört, minor zu sein, ohne dass man doch zugleich schon major wäre. Es darf dies aber nicht so verstanden werden, als ob wir es nur mit einer Consequenz aus der zufällig vom Gesetz beliebten Wortfassung zu thun hätten und als ob dieses ebenso passend der entgegengesetzten sich hätte bedienen können. Es wäre vielmehr abgeschmackt gewesen, anstatt zu sagen minorem manumittere vetari, sich so auszudrücken, majori permitti manumittere. Ordentlicherweise lag es in der Macht des Herrn seinen Sklaven freizulassen; es brauchte dies durch die Lex Aelia Sentia nicht erst erlaubt zu werden; vielmehr traf sie eine besondere, dieses gemeine Freilassungsrecht ausschliessende Bestimmung für Leute, welche zu seiner Ausübung zu jung schienen, also für Leute unter einem gewissen, nemlich dem Alter von 20 Jahren.

Lautet aber der Schlusssatz ganz bestimmt und kategorisch, und ist die von ihm beigebrachte ratio der Entscheidung durchaus

plausibel auf Grund der Erwägung, dass es widersprechend scheint, einen erst dann 20 Jahre alt zu nennen, wenn er gerade nicht mehr 20 Jahre alt ist, dass man also genau 20 Jahre und nicht darunter alt ist im letzten der das 20te Jahr, nicht im ersten der das 21te Jahr constituirenden Zeitabschnitte, nach Civilrecht Tage; so kann dem entgegen aus dem quasi compleverit nicht abgeleitet werden, dass man sich hier mit einem Alter von nur annähernd, nicht genau 20 Jahren begnüge. Es ist dieses quasi vielmehr nur darauf zu beziehen, dass allerdings der Ausdruck complere annum dem vorliegenden Verhältniss nicht vollkommen adäquat ist, indem durch das Dasein desjenigen, welcher im letzten Tag seines 20ten Lebensjahrs steht, 20 Jahre noch nicht ganz ausgefüllt sind, der Ausdruck wird aber ein adäquater, sobald wir anstatt des annus setzen, was das Civilrecht darunter versteht, nemlich trecenti sexaginta quinque dies: ist das Jahr eine Einheit, so kann von einem annus completus vor seinem Ablauf nicht die Rede sein, ist es dagegen eine Summe, so lässt sich das complere rein numerisch als Ausfüllen der Zahl von 365 Tagen verstehen und es muss so, nicht als Ausfüllen 365 einzelner Tage verstanden werden, da nur so, wie die Stelle voraussetzt, major und minor nicht contradictorische Gegensätze sind.

XIV.

Abgesehen von den besprochenen Stellen, den einzigen nicht nur, welche die erörterte Unterscheidung aufstellen, sondern den einzigen zugleich, welche speciell auf den Tag eingehen, an welchem ein civiliter zu berechnender Alterstermin eintritt, ist für jene Unterscheidung insbesondere noch der Ausdruck pervenire ad annum anzuführen. Er bezeichnet nemlich nicht sowohl denjenigen, welcher im so und so vielten Lebensjahr steht, als vielmehr denjenigen, welcher so und so viel Jahre alt ist; schon dies aber, dass er ihn als einen solchen bezeichnet, welcher beim so und so vielten Lebensjahr angelangt ist, es erreicht hat, deutet darauf hin, dass hierunter nicht ein solcher

zu verstehen ist, der über dasselbe hinaus gelangt ist, es überschritten hat. Charakteristisch hiefür ist insbesondere L. 74. § 1. ad SC. Treb. 36, 1. Hier handelt es sich eben darum, was für ein Termin mit den Worten gemeint sei, quum ad annum vicesimum aetatis pervenisset. Der Kaiser entscheidet hier zwar für den ersten Tag des 20ten Lebensjahrs; aber im Widerspruch mit der sonst, ausser in Beziehung auf honores, bei welchen dies favoris causa constitutum est (L. 8. D. muner. et hon. 50, 4), allgemein üblichen Auffassung; er thut es, motus et aequitate rei et verbis testamenti: si ad annum vicesimum aetatis. Diese verba testamenti nun rechtfertigen zwar nicht die kaiserliche Entscheidung, da man bei einer Reihe von 365 Tagen nicht vor dem 365ten Tag angelangt ist, sie rechtfertigen es aber, diesen Tag selbst und nicht erst den folgenden als den gemeinten Termin anzusehen; wie denn Paulus selbst, der Verfasser unserer L. 74, in L. 134. V. S. daraus, dass annum civiliter *ad* dies numeramus, folgert, dass der Beginn des 365ten Tags genüge. Dass dieser der von Paulus für den richtigen gehaltene Termin ist, geht zudem hervor aus den Worten: nobis et legis Aeliae Sentiae argumenta proferentibus; das mit den argumenta legis Aeliae Sentiae vertheidigte Resultat kann kein anderes sein als das bei den in ihr vorkommenden Altersterminen, dem anniculus und dem zur Manumissionsfähigkeit erforderlichen Alter zutreffende. Dass Paulus gegen die kaiserliche Entscheidung auch die Analogie der excusatio a tutela durch ein Alter über 70 Jahren geltend gemacht, beweist nicht, dass der Termin hier wie dort ganz gleich zu bestimmen wäre; sie soll vielmehr nur darthun, dass sowohl, wo es sich um das Ueberschreiten, als wo es sich um das Erreichen eines Alters von so und so viel Jahren handelt, dieses Alter noch nicht als vorhanden angenommen wird mit dem Beginn des so und so vielten Jahrs; dass aber in dem in L. 74 § 1 entschiedenen Fall nicht, wie bei der Befreiung von der Tutel das Ueberschreiten, sondern wie beim anniculus das Erreichen des betreffenden Alters verlangt ist, dass also nur die letztere Analogie die in allen Punkten zutreffende sein kann,

ist einleuchtend. Einen weiteren Fingerzeig dafür, dass Paulus das pervenisse ad annum nicht als identisch mit dem excessisse annum ansieht, liefern die Worte annum agens plenum nonum decimum et ingressum vicesimum, welche Zusammenstellung dem unbefangenen Leser weit eher den Eindruck machen wird, dass die genannten Zeitabschnitte unmittelbar folgen, als dass sie zusammenfallen.

Der in L. 74. § 1 erörterte Fall ist in Uebereinstimmung mit der von Paulus daselbst ausgesprochnen Ansicht von Marcellus in L. 48. cond. 35, 1 unter Berufung auf eine Entscheidung Marc Aurels behandelt; ebenso von Ulpian in L. 49. pr. § 1—3. leg. I. — hier hatte der Testator den Ausdruck quum quatuordecim erit gebraucht —, welcher sich auf die angeführte Stelle des Marcellus beruft. Dass mit dem dies completi quarti decimi anni, von dem Ulpian hier spricht, eben der letzte dieses Jahrs gemeint sei, wurde schon oben bemerkt; nur wenn wir das complere in der Anwendung auf's Jahr so rein numerisch nehmen, gibt es überhaupt einen dies und nicht blos ein momentum completi quarti decimi anni.

Es ist nun aber gerade in der Anwendung auf den in diesen Stellen behandelten Fall eines auf einen bestimmten Alterstermin hinterlassenen Vermächtnisses der Eintritt des Termins am letzten Tag des betreffenden Jahres sogar ausdrücklich bezeugt in der unmittelbar hinter der L. 48. cit. stehenden L. 49. eod. (Vgl. S. 15 f.) Ein auf das Alter von 14 Jahren hinterlassenes Vermächtniss ist hinterlassen in annos quatuordecim; dass der erste Tag dieser Zeit hier nicht der Todestag des Testators, sondern der Geburtstag des Honorirten ist, kann keinen Grund abgeben, den Satz der L. 49 hier nicht anzuwenden, dass novissimo ejus temporis die legatum debebitur.

Ein weiterer Fall, wo sich sicher nachweisen lässt, dass das pervenire ad annum auf das Anlangen beim letzten Tag des Jahres zu beziehen ist, findet sich in L. 2. pr. vulg. et pup. subst. 28, 6, wo Ulpian sagt, es könne jemand liberis impuberibus testamentum facere, donec masculi ad quatuordecim annos perveniant, feminae ad duodecim. Es wird niemand be-

streiten wollen, was nicht nur in der Natur der Sache liegt, sondern auch im pr. J. pup. subst. 2, 16 ausdrücklich bezeugt ist, einmal dass der Termin der Pubertät, seit er überhaupt als ein absolut bestimmter Alterstermin allgemein anerkannt ist, hier derselbe ist wie in allen andern Fällen (cf.: prius moriatur quam in suam tutelam venerit), sodann aber insbesondere, dass einem nicht auf die Zeit der Testamentsmündigkeit hinaus pupillariter substituirt werden kann, dass die Befugniss der Pupillarsubstitution genau so lang dauert, als die Unfähigkeit des Kinds selbst zu testiren (quum ejus aetatis filii sint, in qua ipsi sibi testamentum facere non possunt). Gerade den Fall der Testamentsmündigkeit aber hat uns ja Ulpian in L. 5. qui test. fac. in einer Weise angegeben, welche nach der weitaus überwiegenden Ansicht der heutigen Autoren nicht den geringsten Zweifel übrig lässt. Wollte man aber hiegegen L. 2. § 5. D. pup. subst. 28, 6: intra quartum decimum annum geltend machen, da doch Ulpian selbst in L. 1. § 9. D. succ. ed. 38, 9 so interpretire, dass hienach das ganze 14te Lebensjahr noch dem Zeitraum der Unmündigkeit angehöre, so ist darauf zu verweisen, dass derselbe Termin, der hier intra quartum decimum annum genannt wird, anderwärts, z. B. in L. 1. § 1 eod. intra pubertatem heisst, wobei gewiss nicht gesagt werden kann: intra pubertatem et ipsa pubertas est. Es findet bei diesen wie bei anderen in unserer Lehre vorkommenden Ausdrücken, wie z. B. eben pervenire ad annum quartum decimum und quatuordecim annorum esse eine Verschiedenheit des römischen Sprachgebrauchs statt, ohne dass aber die verschiedenen Verwendungen desselben Ausdrucks einander ebenbürtig wären; die römischen Juristen sind sich vielmehr wohl bewusst, dass nur die eine die durchaus genaue ist, die andere auf einer Nachlässigkeit des Sprachgebrauchs beruht. Wo sie nun bezüglich solcher Ausdrücke Wortinterpretation treiben, da treiben sie nur scheinbar blose Wortinterpretation, da die Berechtigung hiezu voraussetzt, dass es im vorliegenden Fall gerade auf den correctesten und genauesten Ausdruck abgesehen gewesen sei. So verhält es sich insbesondere mit den Ausdrücken minor und

major; darauf, dass der eine und nicht der andere Ausdruck gebraucht sei, darf nur bei Interpretation der Decisivworte eines Gesetzes Gewicht gelegt werden; bezüglich ihrer aber ist wenigstens dem Verfasser kein Beispiel bekannt, wo der Gebrauch beider Worte nicht mit der oben (S. 31 ff.) entwickelten Unterscheidung übereinstimmte.

Zu dem bisher Ausgeführten kommt noch, dass Paulus libro tertio ad legem Aeliam Sentiam (L. 66. V. O.) auf's Bestimmteste einen Tag anerkennt, an welchem man ipsorum viginti annorum ist, was ja gerade das Charakteristische der römischen Auffassung bildet. Er bezeugt hiemit nicht nur speciell die Richtigkeit der Ulpianischen Entscheidung in L. 1. manum, sondern auch, dass es sich hiebei um keinerlei Singularität oder Ungenauigkeit handelte. Daran kann wahrlich kein Zweifel mehr bestehen, dass die römischen Juristen, dass insbesondere Ulpian und Paulus, deren Schriften nicht nur von der ost- und weströmischen Praxis häufiger als die irgend eines unter ihren Collegen consultirt wurden, sondern die auch in unseren Pandekten vor allen als Wortführer auftreten, die gedachte Unterscheidung als eine principielle aufstellten und anwendeten. Ihre bestimmten ins Corpus Juris aufgenommenen Aussprüche können selbst durch solche Bestandtheile derselben Compilation nicht entkräftet werden, welchen, wie z. B. der L. 3. C. quando tut. 5, 60 die positive Meinung zu Grunde liegt, das complere und excedere annum sei identisch; Justinian wollte dies ja nicht im Gegensatz zu den das Gegentheil besagenden Pandektenstellen festsetzen, er wollte jene Identität nicht einführen, sondern setzte sie voraus, welche Voraussetzung nun aber eben eine irrige war. Bezüglich der diocletianischen L. 4. C. qui test. fac. 6, 22 aber ist nicht einmal das Zu-Grundeliegen jener irrigen Meinung bewiesen; ist hier ante quartum decimum aetatis annum und hanc aetatem egressus einander entgegengesetzt, so kann unter der haec aetas sehr wohl die *ante* quartum decimum annum verstanden sein. Heisst es sodann in L. 7. J. qui et quib. ex caus. 1, 6, die Manumissionsfähigkeit solle, wenn auch vor dem Alter von 20 Jahren, doch

nicht eintreten nisi septimum et decimum annum impleverit et octavum decimum annum tetigerit, so lassen sich auch diese Worte mit der Annahme des der L. 1. manum. entsprechenden Termins vereinigen. Haben nemlich an sich allerdings zwei auf einander folgende Zeiträume einen gemeinsamen Grenzpunkt, wonach das Angrenzen an den folgenden mit dem Erreichen desselben identisch ist, so befasst sich ja das Civilrecht überhaupt nicht mit Zeitpunkten, sondern nur mit Tagen, erfasst das Jahr als eine Reihe von Tagen. Tangere aber, auf 2 Dinge einer Reihe angewendet, bedeutet, dass zwischen ihnen nichts in der Reihe steht, dass sie in derselben unmittelbar auf einander folgen. Dieses Verhältniss nun findet statt zwischen dem letzten Tag des einen Jahrs, an welchem dieses annus completus wird, und dem ersten des folgenden.

Für eine ausdrückliche Verwerfung aber der von Paulus und Ulpian so gleichmässig gehandhabten Unterscheidung hat Bachofen (S. 54. 1) es über sich gewonnen, eine Stelle des Ulpian selbst, L. 1. § 3 postul. 3, 1 anzuführen, wo von einem minor annis XVII, qui eos non in *totum* complevit die Rede ist. Gegensatz des in totum complere ist pro parte und namentlich pro majore parte complere. Wem nur noch wenige Tage oder Wochen zur Vollendung des 17ten Lebensjahrs fehlen, der pflegt nicht mehr als 16jähriger, sondern bereits als 17jähriger zu gelten. Als einen solchen lässt ihn aber eben der Prätor nicht gelten, genau und nicht annähernd 17 Jahre alt muss sein, wer postuliren will; dass nicht derjenige als 17jährig gilt, welcher dies posteriores, sondern nur der, welcher diem postremum agit anni septimi decimi, dies und nichts anderes wollen jene Worte einschärfen.

Dass nun aber besondere Erörterungen in unserem Corpus Juris nur darüber gepflogen sind, wann ein annus completus und jemand nicht mehr minor, nicht auch darüber, wann er egressus, wann man major sei, ist sehr erklärlich; denn letzteres verstand sich von selber. War eine Wirkung an ein Alter von x Jahren geknüpft, so konnte man denken, dieses sei erreicht mit dem Beginn des xten Jahrs; wer in diesem stehe, sei

kein (x—1)jähriger mehr, sondern schon ein xjähriger. Es lässt sich denken, dass man ein ganzes, eben das, xte Jahr lang, oder dass man nur an einem Moment, dem letzten dieses Jahrs, x Jahre alt sei, was aber beides nicht die Ansicht des Civilrechts ist, nach welchem man vielmehr einen Tag lang x Jahre alt ist. Bezüglich der Frage, wann man mehr als x Jahre alt sei, konnten dagegen dergleichen Bedenken nicht entstehen, insbesondere konnte der dies anni completi nicht als möglicher Termin in Betracht kommen. Einer besonderen Interpretation des majorem esse bedurfte es nicht; nur dass wirklich das majorem esse, ein das als Grenzpunkt angegebene überschreitendes Alter und nicht blos dieses selbst erforderlich sei, also nur den Ausdruck major, dessen Auslegung dann selbstverständlich war zu betonen, hervorzuheben, dass er nicht umsonst gebraucht sei, konnte hier dienlich erachtet werden, wie dies seitens Ulpians in der L. 3. jur. imm. 50, 6 geschieht. Dass aber der annus egressus nicht blos im Gegensatz steht zum annus ingressus, sondern auch zum annus completus, zeigt doch auch in dieser Stelle selbst der Schlusssatz: non videtur major esse septuaginta annis qui annum agit septuagesimum im Zusammenhalt mit L. 1. manum.: jam autem minor non est, qui diem supremum agit anni vicesimi.

XV.

Dine ganz andere Art der Berechnung, als die bisher betrachtete civile, enthält (Ulp.) L. 3. § 3. min. 4, 4. Was hier bezüglich der in integrum restitutio ausgesprochen ist, steht ganz allein, enthält eine ganz singuläre Begünstigung dieser. Uebereinstimmung scheint darüber geherrscht zu haben, dass hier das Ende der minor aetas erst nach dem Zurücklegen und Hinter-sich-haben der 25 Jahre anzunehmen sei, ob dies aber soweit ausgedehnt werden dürfe, dass vom Kalender ganz abstrahirt, und das Ende der 25 Jahre ganz individuell nach der Geburtsstunde bestimmt werde, scheint fraglich gewesen zu sein. Ohne einen Anhalt im Wortlaut des Edicts wird diese Behand-

lung nicht gewesen sein; ob vielleicht ein solcher in den Worten: quod cum minore (quam) XXV annis *natu* gefunden wurde, vermögen wir nicht zu beurtheilen. Ein so ganz allein stehender Satz aber lässt sich auf keinen analogen Fall ausdehnen; er ist recht eigentlich contra rationem juris (L. 14. legib. 1, 3) recipirt; nicht einmal den Termin der Volljährigkeit dürfen wir angesichts der sonstigen übereinstimmenden Behandlung der Alterstermine nach L. 3. § 3. cit. bestimmen. Ist auch an sich eine verschiedene Behandlung eines und desselben Termins durchaus zu verwerfen, so ist doch jedenfalls sicher, dass eine so ganz ausserordentliche individuelle Behandlung, angewandt auf ein von Haus aus ausserhalb des merum jus gelegenes Institut, ohne gesetzliche Anordnung seiner Uebertragung auf andere auf sein ursprüngliches Gebiet beschränkt bleiben muss.

Sehen wir also von der L. 3 § 3 cit. ab, so ergibt sich aus den übrigen zur Sprache gekommenen Stellen das einfache Resultat: der mit Einrechnung des Anfangstags zu berechnende dies novissimus muss nur erreicht, es muss eine bestimmte Anzahl von Tagen erlebt, nicht durchmessen sein, wo es sich rein um die Erreichung eines gewissen Zeitpunkts, welcher nach Civilrecht eben der letzte der genannten Anzahl von Tagen ist, handelt. Die Zwischenzeit kann in Betracht kommen

1) rein als solche ohne Rücksicht auf irgend etwas in ihr Vorgehendes oder Bestehendes, so beim reinen dies ex quo.

2) als durch einen Zustand, welcher ein bestimmtes Alter erreichen soll, ausgefüllt; dieser kann insbesondere sein

a) der Besitz einer Sache

b) das Leben eines Menschen.

Es zeigt sich hier deutlich die Verwandtschaft zwischen der Usucapion und den Altersterminen bezüglich der Computationsfrage. Wie die L. Aelia Sentia zur causae probatio ein einjähriges Kind, so verlangte das Zwölftafelgesetz zur Usucapion einer Mobilie einen einjährigen Besitz.

Ueberschritten muss dagegen der dies novissimus werden

1) wo das Gesetz dies, z. B. das Ueberschreiten eines bestimmten Lebensalters, ausdrücklich verlangt

2) wo es sich um das Eintreten oder Nicht-eintreten eines Ereignisses innerhalb einer bestimmten Zahl von Tagen handelt.

Was aber diese Verschiedenheit hervorruft, ist eben dies, dass das Civilrecht keinen ausdehnungslosen Schlusspunkt, sondern nur einen Schlusstag der von ihm angeordneten Zeiträume kennt. So wenig also wird vom Civilrecht der Tag als Moment behandelt, dass vielmehr die verschiedenen Ergebnisse der Civilcomputation in der Anwendung auf verschiedene Fälle gerade darin ihren Ursprung haben, dass der Tag nicht ein Moment ist. Nur diese Auffassung der Computationsfrage ist eine durchweg quellenmässige, nur sie verstösst gegen keinen der drei jedem Unbefangenen zur allgemeinen Orientirung aus den Quellen entgegentretenden Punkte:

1) Dass der Tag des Civilrechts durchaus der Kalendertag ist, was Savigny ausser Acht liess, indem er diess nur bezüglich des dies novissimus aufstellte und nicht bedachte, dass wenn dieser in mehreren Stellen mit einer Ordinalzahl bezeichnet wird, die ihm in der Reihe vorangehenden doch auch Kalendertage sein müssen, dass ein Kalendertag nicht der 100ste von 100 beweglichen Tagen, sondern nur von 100 Kalendertagen sein kann.

2) Dass das Princip der Civilcomputation die Möglichkeit einer doppelten Behandlung des dies novissimus enthält, was Bachofen und Krüger vergeblich leugnen.

3) Dass die Frage, wie der dies novissimus behandelt werde, durchweg als Interpretationsfrage auftritt, was die verkennen, welche alles auf die Kategorien des Rechtserwerbs und -verlusts abstellen.

Den Fällen zweiter Art gehören sehr verschiedenartige Zeitbestimmungen an, so z. B. die 30 Tage und das Jahr bei der Berechnung des Schadens ex lege Aquilia und die Altersdifferenz zwischen Adoptivvater und Adoptivkind. Dort darf der Schaden nach dem Stand eines gewissen Tags berechnet werden, wenn die Beschädigung innerhalb 30 bezw. 365 Tagen seit jenem Tag erfolgt ist. Hier darf der Adoptivsohn nicht geboren sein innerhalb der 18 ersten Lebensjahre des Adoptivvaters.

Dass nun aber die römische Civilcomputation den Anschauungen der Gegenwart nicht durchweg entspricht, was keinem Zweifel unterliegt, kann ihre gesetzliche Geltung nicht alteriren; von einem abändernden Gewohnheitsrecht kann abgesehen von Processfristen, da sonst die Differenz eines oder zweier Tage nur höchst selten praktisch werden kann, keine Rede sein. Fraglich kann nur erscheinen die Anwendung dieser Computationstheorie auf neuere Gesetze. Es kann hier ein Widerstreit vorliegen zwischen der gesetzlichen Interpretationsregel und der der Meinung des Gesetzgebers entsprechenden Interpretation, wobei allerdings letztere, wenn sie mit voller Sicherheit zu constatiren ist, vorzuziehen ist. Es wird hier insbesondere davon ausgegangen werden dürfen, dass nicht in gleichzeitigen Gesetzen zwei einander widersprechende Computationsprincipien zu Grund liegen können; dass also, wenn von einem neueren Gesetz, wenn auch nur für die in ihm behandelten Materien, ein vom römischen abweichendes Computationsprincip aufgestellt ist, dieses überhaupt das die Gesetzgebung der Gegenwart beherrschende ist, welches demnach auf alle seit jenem erlassene Gesetze angewendet werden kann. Den neueren deutschen Gesetzen aber in dieser Materie nachzugehen, liegt ausserhaupt der Grenze dieser nur auf das römische Recht gerichteten Arbeit.